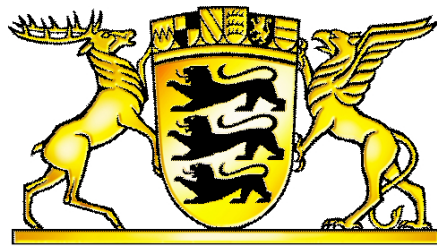


# Gewerbeaufsicht Jahresbericht Arbeitsschutz 2015



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU  
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Bildquellen: Gewerbeaufsicht der  
Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise

Veröffentlichung Im Internet abrufbar unter:  
[wm.baden-wuerttemberg.de](http://wm.baden-wuerttemberg.de),  
[um.baden-wuerttemberg.de](http://um.baden-wuerttemberg.de) oder  
[gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de)

ISSN 2195-8386

Jahresbericht Arbeitsschutz  
der Gewerbeaufsicht  
2015



# INHALTSÜBERSICHT

## Bericht der Gewerbeaufsicht

<b>1.</b>	<b>DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT</b>	<b>11</b>
1.1	Organisation	11
1.2	Personalentwicklung	13
1.3	Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen	14
<b>2.</b>	<b>AKTUELLE ENTWICKLUNGEN</b>	<b>21</b>
2.1	Mutterschutz	21
2.2	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	23
<b>3.</b>	<b>TÄTIGKEITSBERICHTE</b>	<b>31</b>
3.1	Arbeitsschutzgesetz	31
3.2	Arbeitsstättenverordnung	42
3.3	Betriebssicherheitsverordnung	44
3.4	Gefahrstoffverordnung	51
3.5	Sprengstoffrecht	56
3.6	Strahlenschutz	57
3.7	Mutterschutz	62
3.8	Jugendarbeitsschutz	66
3.9	Heimarbeitsschutz	71
<b>4.</b>	<b>VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN</b>	<b>73</b>
4.1	Fortbildung der Gewerbeaufsicht	73
4.2	Öffentlichkeitsarbeit	76
4.3	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	77

## ANHANG

### Tabellen

1.	Personal der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg	81
2.	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	81
3.1	Dienstgeschäfte in Betrieben	82
3.2	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	85
3.3	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	85
4.	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	86
5.	Übersicht Marktüberwachung nach ProdSG	87
6.	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes	88

### Anlage

1	Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)	89
---	--	----





# Vorwort

Mit dem Jahresbericht Gewerbeaufsicht 2015 sollen Parlament, Sozialpartner, Verbände, Fachkreise und Öffentlichkeit sowie andere Behörden über die wichtigsten Arbeitsinhalte und Schwerpunktthemen im staatlichen Arbeitsschutz informiert werden. Der Bericht gibt einen Einblick in das breite Aufgabenspektrum für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen. Im Berichtszeitraum wurden die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht wieder intensiv gefordert. Nach wie vor ist die integrative Bearbeitung von technischen, sozialen und organisatorischen Aufgaben im Arbeitsschutz sowie im Umweltschutz aus einer Hand eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit. Dies verlangt den Beschäftigten im Aufsichtsdienst vor Ort vieles ab. Wollen sie wirksam tätig werden, müssen sie in ihr Aufgabenfeld ein solides Wissen aus ihrer Berufsausbildung und -erfahrung einbringen; sie sind auch gehalten, ihre Kenntnisse ständig weiter zu entwickeln, um die Abläufe in den Betrieben, die dort herrschenden Arbeitsbedingungen und die eingesetzten Verfahren mit ihren Auswirkungen fachgerecht beurteilen zu können. Nur qualifiziertes und in ausreichender Anzahl vorhandenes Personal kann mit der Überwachungstätigkeit wirksame Beiträge leisten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zur Verhütung beruflich bedingter Krankheiten und zur Minderung oder Vermeidung umweltbedingter Belastungen.

Auch das Jahr 2015 stand wieder im Zeichen der Schwerpunktthemen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Während wir bei der Bearbeitung des Themas Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes sehr gut vorangekommen sind, besteht bei den Themen Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Belastungen noch Nachholbedarf. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen in der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg, sich um diese Zukunftsthemen intensiv zu kümmern, damit wir gemeinsam unsere Ziele in hoher Qualität und termingerecht erfüllen können. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Beschäftigten.

Seit dem 1. Juli 2016 ressortiert der Arbeitsschutz im Wirtschaftsministerium. Damit wird deutlich, dass die Landesregierung diesem Thema einen hohen Stellenwert für die Wirtschaft in Baden-Württemberg beimisst. Der Wandel in der Arbeitswelt – er wird in der Öffentlichkeit mit dem Begriff „Arbeit 4.0“ in Verbindung gebracht – wird auch die Tätigkeiten in der Gewerbeaufsicht beeinflussen. Sorgfältig gilt es weiter zu beobachten, welche Auswirkungen damit in Verbindung stehen. Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten stellen für unser hoch entwickeltes Land auch in Zukunft eine wichtige Grundlage für wirtschaftlichen Erfolg dar.

Die Veröffentlichung des Jahresberichts Arbeitsschutz der Gewerbeaufsicht 2015 gibt uns Gelegenheit, allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg und allen anderen Verantwortlichen für Arbeitsschutz und Umweltschutz in den Betrieben für ihren täglichen Einsatz zu danken.



Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL,  
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
und Wohnungsbau



Franz Untersteller MdL,  
Minister für Umwelt, Klima  
und Energiewirtschaft



# Bericht der Gewerbeaufsicht



## 1. DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT

### 1.1 Organisation

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung.

Die Vollzugsaufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen und den vier Regierungspräsidien integrativ wahrgenommen. Im Zusammenhang mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben allein den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben des Strahlenschutzes, des Mutter-schutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz angesiedelt. In Stuttgart gibt es ein fünftes Industriereferat, das ausschließlich für Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist uneinheitlich. Die Marktüberwachung ist seit 2014 aus der Gewerbeaufsicht herausgelöst und beim Regierungspräsidium Tübingen in der Abteilung Marktüberwachung für das gesamte Bundesland gebündelt.

Mit der Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 26. Juli 2016 wurde der soziale Arbeitsschutz einschließlich betrieblicher Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, technischer Arbeitsschutz dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM) übertragen. Das Wirtschaftsministerium und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM) nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Der Medizinische Arbeitsschutz ist dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA; Abteilung 9 des RPS) zugeordnet. In der neu geschaffenen „Kompetenzstelle Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“ berät der „Staatliche Gewerbearzt“ die Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitsmedizin und der Arbeitspsychologie. Für die Arbeitsfelder Arbeitspsychologie und BGM wurde dafür ein eigenes Sachgebiet geschaffen. Eine Übersicht über die Tätigkeit des Staatlichen Gewerbearztes gibt der Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg ([www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de)).

Eine Schlüsselfunktion fällt der zentralen Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen zu, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform im Intranet zur Verfügung stellt. Die ZSV unterhält auch für Betriebe und Bürger eine Internetplattform, auf der neben den für den Arbeitsschutz und Umweltschutz gültigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zusätzlich nützliche Informationen und Publikationen zur Verfügung gestellt werden

([www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de)). Die informationstechnische Unterstützung des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz).

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) unterstützt die Aufgabenwahrnehmung in den Vollzugsbehörden und Ministerien u. a. durch fachliche Stellungnahmen, Fortbildungsveranstaltungen und durch messtechnische Hilfestellung. Die Ausstattung der „Kompetenzstelle Arbeitsschutz“ bei der LUBW gestattet es, dass chemische (Gefahrstoffe) sowie physikalische (Lärm u.a.) Einwirkungen am Arbeitsplatz ermittelt und bewertet werden können. Darüber hinaus wird die Erfassung der GDA-Arbeitsprogramme mittels WIBAS fachlich begleitet - die Ergebnisse der landesweiten GDA-Erfassung werden validiert und an die bundesweite Koordinierungsstelle übermittelt.

[Umweltministerium](#)

## 1.2 Personalentwicklung

Personalführende Behörden für die Beschäftigten mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene sind in Baden-Württemberg:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Landratsämtern,
- das Innenministerium für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Regierungspräsidien für die Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Landratsämter für ihre Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst,
- die Bürgermeisterämter der Stadtkreise für ihre Beschäftigten.

Landesweit sind in der Gewerbeaufsicht 535 ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Das Personal in den Regierungspräsidien und Kreisen nimmt die Aufgaben im Arbeitsschutz und Umweltschutz integrativ wahr. Die Ausweisung des Personals in den obersten Landesbehörden (Tabelle 1) beschränkt sich nur auf den Arbeitsschutz.

Als Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich derzeit 38 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht beträgt 32,1 % und steigt damit weiter langsam an.

### Umweltministerium

### 1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen

#### Umsetzung des § 41 Abs. 5a der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Rechtsgrundlage der Überprüfung war die Vorschrift des § 41 Abs. 5a der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Danach haben Erlaubnisinhaber durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden jederzeit auf Anforderung Informationen über die Herkunft und den aktuellen Aufbewahrungsort jedes Explosivstoffs gegeben werden kann. Dazu hat der Erlaubnisinhaber der zuständigen Behörde Namen und Kontakt-Details mindestens einer Person mitzuteilen, die außerhalb der normalen Geschäftszeit die erforderlichen Informationen bereitstellen kann. Diese Bestimmung setzt die Richtlinie 2008/43/EG vom 04. April 2008 in nationales Recht um.

Mit Schreiben des Umweltministeriums vom 20.01.2015 wurde die Durchführung des fachlich wichtigen Themas erläutert. Im ersten Schritt erfolgte eine rein administrative Überprüfung, ob alle betroffenen Erlaubnisinhaber eine Person gemeldet haben und im zweiten Schritt sollten die fehlenden Kontaktdaten bei den säumigen Erlaubnisinhabern angefordert werden. Kontrollen vor Ort sollten nur stichprobenweise durchgeführt werden. Dem Schreiben beigefügt waren Informationen zur Umsetzung der „Kennzeichnungs-RL“ sowie eine von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Benehmen mit dem BMI erarbeitete FAQ-Liste.

Bei ca. 15 % der Erlaubnisinhaber mussten die Kontaktdaten angefordert werden. Stichprobenweise Kontrollen vor Ort zeigten, dass in größeren Betrieben die Umstellung auf eine elektronische Lagerbuchhaltung erfolgte, häufig das System der Fa. TTE-Europe GmbH. Kleinere Betriebe führen parallel ein handschriftliches Lagerbuch. Anlässlich der Kontrollen vor Ort wurden keine mangelhaft gekennzeichneten Produkte angetroffen. Seitens der Betreiber wurden häufig die hohen Kosten und mangelnde Zuverlässigkeit der EDV-Systeme beklagt.

#### Umweltministerium

#### Mutterschutz in der Gastronomie und im Gesundheitswesen

Im vergangenen Berichtsjahr hat die Fachgruppe Mutterschutz des Regierungspräsidiums Freiburg die im Vorjahr begonnene Aktion „Gastronomie“ weitergeführt, in der alle mittleren und größeren Hotels und Restaurants im Landkreis Waldshut und an einigen Orten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angeschrieben worden sind. Infolge der Aktion, auch durch eine Veröffentlichung über den Hotel- und Gaststättenverband im Vorjahr, sind

die Meldezahlen aus dieser Branche zwar leicht angestiegen, jedoch insgesamt immer noch unbefriedigend. Zum anderen wurden Gynäkologen/Schwangerschaftsberatungsstellen aufgesucht, um Informationsdefizite bei Frauenärzten bezüglich individuellem und generellem Beschäftigungsverbot zu beheben. Gerade Frauenärzte wenden sich in nennenswerter Anzahl an die Fachgruppe, da diese von den betroffenen Arbeitnehmerinnen vermehrt aufgefordert werden, Beschäftigungsverbote auszusprechen, auch wenn diese im Mutterschutzgesetz verankert sind und damit im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers liegen. Diese Informationsbesuche wurden dankbar angenommen. Aus diesen Gesprächen ergaben sich Einladungen zu Qualitätszirkeln der Frauenärzte aus dem Landkreis Lörrach und aus dem Landkreis Waldshut, die im Jahr 2016 durchgeführt werden sollen.

Die Zielvereinbarung beinhaltet auch die Vereinbarung, 10 % der zu überprüfenden Arbeitsplätze im Gesundheitswesen zu erbringen. Bei diesen Überprüfungen ist deutlich geworden, dass in kleineren Therapiepraxen und Arztpraxen die Meldepflicht (§ 5) oft nicht bekannt ist. Ebenso ist es den Arbeitgebern nicht immer bekannt, dass eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden muss, aus der sich dann ggf. eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ergeben müsste. Die Arbeitgeber sind oft unsicher und fordern von den Schwangeren Atteste von einem Arzt, um ein Beschäftigungsverbot zu erteilen.

Bei größeren Einrichtungen (Reha-Kliniken, Pflegeheime) sind meist Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Hygienefachkräfte bestellt, die auf die Einhaltung eines Teils der mutterschutzrechtlichen Belange achten. Dennoch fehlen meistens schriftliche Gefährdungsbeurteilungen, die speziell auf die Belange der Schwangeren eingehen. Es werden (wenn überhaupt) nur allgemeine Vordrucke verwendet. Spezifische Gefährdungsbeurteilungen, die typische Gefährdungen im Gesundheitswesen berücksichtigen, werden darin oft nicht ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der vorgefundenen Defizite soll auch 2016 die Branche „Gesundheitswesen“ im Rahmen der Zielvereinbarung wieder verstärkt berücksichtigt werden. Die Personalvertretung einer Uniklinik hat den Wunsch an die Fachgruppe herangetragen, vermehrt unangekündigte Arbeitsplatzüberprüfungen vorzunehmen, entsprechende Absprachen wurden getroffen.

[Regierungspräsidium Freiburg](#)

## Mutterschutz im Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Rahmen der Zielvereinbarung legte das Regierungspräsidium Tübingen die Überprüfung von Arbeitsplätzen werdender Mütter schwerpunktmäßig auf das Hotel- und Gaststättengewerbe. Die Ergebnisse können dabei folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Vor allem im ländlichen Raum ist die Hauptarbeitszeit in Gaststätten nach 20 Uhr, wenn Schwangere nach Ablauf des vierten Monats nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Umsetzungsmöglichkeiten in Tagarbeit bestehen oft nicht, da viele dieser Gaststätten nur abends geöffnet haben. Hier wurden die Schwangeren immer freigestellt.
- Auch wenn die Gaststätten mittags geöffnet haben, ist eine Arbeitszeitänderung nicht immer möglich, denn gerade in kleineren Gaststätten wird wochentags nur wenig Personal gleichzeitig eingesetzt. Teilweise ist mittags nur eine Servicekraft beschäftigt. Diese muss dann alle Arbeiten, auch die körperlich zu belastenden (wie z.B. Bierfass anschließen usw.), alleine durchführen. Gesetzeskonforme Änderungen bzw. Umsetzungen sind in kleineren Gaststätten oder Hotels oft nicht möglich, da eine Doppelbesetzung von Arbeitsplätzen auch aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet. Außerdem kann die Umsetzung in Tagarbeit für eine Schwangere, die bereits kleine Kinder zu betreuen hat, unzumutbar sein. Auch hier wurden die werdenden Mütter meist freigestellt.
- In Schnellrestaurants sind Tätigkeiten an der Kasse mit „ständigem Stehen“ verbunden. Ein Einsatz hier ist nach dem fünften Monat für Schwangere nur vier Stunden zulässig. Hinzu kommt ein erheblicher Zeitdruck in Stoßzeiten (Mittagszeit). Tätigkeiten im Küchenbereich sind wegen der erhöhten Unfallgefahren (fettige Böden) und wegen des Zeitdrucks in Stoßzeiten ebenfalls nur bedingt für Schwangere geeignet. Auch hier werden Schwangere oft spätestens nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft freigestellt.
- In kleineren Hotels werden nur wenige Personen (teilweise nur ein bis zwei) für den Bereich Zimmerreinigung gleichzeitig eingesetzt. Wenn hier dennoch zehn bis zwanzig Zimmer an einem Vormittag gerichtet werden müssen, ist die körperliche Belastung für eine Schwangere zu groß. Teilweise ist die Vergütung dieser Personen mit einer Art Gruppenakkord (Bezahlung für eine bestimmte Anzahl von Zimmern in einem festgelegten Zeitraum) geregelt. Wenn die Schwangere aufgrund von Beschäftigungsbeschränkungen nicht mehr alle Tätigkeiten ausüben kann/darf, muss der Rest der Gruppe dies auffangen und die werdende Mutter wird unter Druck gesetzt, mehr bzw. nicht zulässige Leistung zu erbringen. Die werdenden Mütter werden hier daher ebenfalls aus wirtschaftlichen Gründen überwiegend freigestellt.
- In größeren Hotels bzw. Gaststätten werden meist mehrere Personen gleichzeitig beschäftigt. Da Änderungen bei Arbeitszeit und oder Tätigkeit der werdenden Mutter hier durch das übrige Personal aufgefangen werden können, sind diese flexibler. Hier können die werdenden Mütter meist bis zur Schutzfrist unter Beachtung der Beschäftigungsbeschränkungen eingesetzt werden.

## Regierungspräsidium Tübingen



## Mutterschutz in Einzelhandelsbetrieben

Das Schwerpunktthema der Fachgruppe Mutterschutz des Regierungspräsidiums Stuttgart war die Überprüfung des Mutterschutzes in Einzelhandelsbetrieben.

Aufgrund von häufigen Anfragen aus diesem Bereich aus den Vorjahren war von einem erhöhten Beratungsbedarf zum Thema Mutterschutz auszugehen.

Von den insgesamt 354 im Jahr 2015 durchgeführten Arbeitsplatzrevisionen der Fachgruppe fanden 187 Überprüfungen bei Einzelhandelsbetrieben statt. Das entspricht etwa 53 %.

Bei den überprüften Einzelhandelsbetrieben bildeten wiederum ein Schwerpunkt die Supermärkte/Lebensmittelfilialisten (68 Revisionen) und die Textilbetriebe (44 Revisionen). Nur bei insgesamt 68 Revisionen (36 %) war der Arbeitsplatz für die werdende Mutter in Ordnung. In 87 Fällen (47 %) mussten vom Arbeitgeber Veränderungen am Arbeitsplatz vorgenommen werden oder die Schwangere wurde umgesetzt.

In 32 Fällen (17 %) führte die Arbeitsplatzrevision zu teilweisen oder vollständigen Freistellungen der werdenden Mütter. Überdurchschnittlich häufig kam es in Bäckereien (20 Revisionen) nach den Revisionen zu teilweisen oder vollständigen Freistellungen (insg. 8mal bzw. 40 %).

Bei vielen Arbeitgebern im Einzelhandelsbereich ist aufgefallen, dass die Angaben die im Mitteilungsformular gemacht werden, nicht mit den vorgefundenen Gegebenheiten Vor-Ort übereinstimmen. Einige Male haben sich die Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit schon auf den geänderten, neuen Arbeitsplatz bezogen.

Schriftliche Gefährdungsbeurteilungen waren in vielen Fällen gar nicht vorhanden oder ungenügend. Oft waren keine Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen dokumentiert und in etlichen Fällen wurde die werdende Mutter nicht oder nicht ausreichend über die zu treffenden Maßnahmen informiert.

Häufig wurden Tätigkeiten die unter ein Beschäftigungsverbot fallen nicht als solche erkannt. (Nach fast 2/3 der Revisionen mussten vom Arbeitgeber weitere Maßnahmen umgesetzt werden.)

Zu den Beschäftigungsverboten, die nicht als solche erkannt wurden, zählten insbesondere:

- Arbeiten bei denen sich die werdende Mutter häufig erheblich strecken oder beugen muss.  
Dies wurde vor allem beim Waren Ein- und Ausräumen in den unteren und oberen Regalbereichen, aber auch an Bedientheken, nicht beachtet. In vielen Bäckereien stellten die obersten Brotregale ein Problem diesbezüglich dar.

- Bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes ist dafür zu sorgen, dass eine werdende Mutter jederzeit die Möglichkeit hat, die Arbeit zu unterbrechen. Zum Ausruhen muss es der Schwangeren möglich sein, eine Sitz- oder Liegemöglichkeit aufzusuchen. Es ist aufgefallen, dass dies in kleineren (Filial) Betrieben, insbesondere im Bereich Textil-Einzelhandel, nicht berücksichtigt wurde.
- Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat muss sichergestellt sein, dass eine werdende Mutter in der Summe nicht mehr als 4 Stunden im Stehen beschäftigt wird. Bei vielen Kassearbeitsplätzen, vor allem im Textilbereich (aber auch bei Bau- und Gartenmärkten), stellt dies ein Problem dar. Die Bereitstellung von Stehhilfen ist in vielen Fällen nicht praktikabel. Diese können häufig allenfalls bei geringem Kundenaufkommen eingesetzt werden. Außerdem kam es vor, dass der Begriff „ständig stehen“ (soweit es täglich vier Stunden nicht überschreitet) so verstanden wurde, dass das ständige Stehen nur nach vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden muss, um eine werdende Mutter danach von neuem vier Stunden im Stehen beschäftigen zu können.

Bei einer Überprüfung der Kassearbeitsplätze bei einem Textileinzelhändler ist aufgefallen, dass diese ergonomisch sehr ungünstig gestaltet sind. Die Waren werden eingescannt und dann in eine auf dem Boden stehende Papiertüte gelegt. Dabei muss sich die Kassiererin dauernd erheblich beugen. Die Beschäftigung einer werdenden Mutter kommt an diesen Arbeitsplätzen daher nicht in Betracht.

An bestimmten verkaufsstarken Tagen ist in dem überprüften Betrieb der Kundenandrang so groß, dass zu diesen Zeiten sogar eine Beratungstätigkeit (sowie das Zurücksortieren der Waren) auf der Fläche für eine Schwangere nicht mehr in Frage kommt.

Über diese mutterschutzrechtlichen Probleme wurde auch das Regierungspräsidium Karlsruhe informiert. In Karlsruhe befindet sich derzeit die einzige weitere Verkaufsstelle der Kette in Baden-Württemberg.

In 15 Betrieben, die defekte Energiesparlampen zurücknehmen, wurde die Problematik angesprochen, dass zerbrochene Lampen Quecksilber freisetzen. Energiesparlampen können bis zu 5 mg Quecksilber enthalten. Bei neuen Lampen ist der Quecksilbergehalt auf 2,5 mg beschränkt. Beim Zerschlagen der Lampen wird das Quecksilber dampfförmig freigesetzt.

Da Quecksilber als reproduktionstoxisch (H 360D „kann das Kind im Mutterleib schädigen“) eingestuft ist, kann eine werdende Mutter nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen sie diesem Stoff (bei bestimmungsgemäßen Umgang) ausgesetzt ist. Dies ist auch für die, an die Sammelstationen angrenzenden Kassen- und Informationsbereiche, zu berücksichtigen.

In den meisten überprüften Fällen wurden die zurückgegebenen Lampen in Ablageboxen

einzelnen eingelegt oder von Mitarbeitern des Geschäfts entgegen genommen.

In einem Baumarkt wurde aber auch die Situation vorgefunden, dass die Lampen in eine große Kiste, die auf dem Boden stand, von den Kunden eingeworfen werden. Dabei konnte festgestellt werden, dass bereits eine Vielzahl der Lampen zerbrochen waren.

Dem Arbeitgeber wurde mitgeteilt, dass eine werdende Mutter an den Kassensarbeitsplätzen, die sich in der Nähe dieser „Rücknahmestation“ befinden, nicht weiterbeschäftigt werden kann. Aufgrund von weiteren Beschäftigungsverboten, wurde die werdende Mutter im hier geschilderten Einzelfall freigestellt.

Ein großes Möbelhaus hat seine Rücknahmestation nach der Arbeitsplatzüberprüfung so umgestaltet, dass die Lampen seither einzeln in entsprechende Vorrichtungen eingelegt werden.

**Fazit:**

Es gibt im Bereich Einzelhandel noch erhebliche Defizite bei der Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen. Es ist daher vorgesehen, das Schwerpunktthema „Mutterschutz im Einzelhandel“ im Jahr 2016 fortzusetzen.

[Regierungspräsidium Stuttgart](#)



## 2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

### 2.1 Mutterschutz

#### Fachgruppe Mutterschutz

Die Überwachung des Mutterschutzes in den Betrieben ist bei den vier Regierungspräsidien gebündelt. 2015 waren landesweit 9,6 Vollzeitkräfte im Mutterschutz beschäftigt. Seit der Verwaltungsreform im Jahr 2005 hat das Aufsichtspersonal im Bereich Mutterschutz insgesamt um rd. 36% abgenommen. Einzelne Regierungspräsidien haben auch wieder Personal eingestellt und den Mutterschutz personell stärken können. Die Personalentwicklung stellt sich in den einzelnen Regierungspräsidien unterschiedlich dar und muss weiterhin kritisch beobachtet werden. Ein wichtiges Signal ist dabei auch, dass die Überwachung des Mutterschutzes von den Ländern als Kernaufgabe im Arbeitsschutz angesehen wird.

Im Jahr 2015 hat das Sozialministerium mit den Regierungspräsidien erneut Zielvereinbarungen zur Stärkung des Mutterschutzes in den Betrieben abgeschlossen und dabei insgesamt 700 Arbeitsplatzbesichtigungen vereinbart. 791 Arbeitsplätze wurden besichtigt. In 240 Fällen wurden die Arbeitsbedingungen der schwangeren Arbeitnehmerinnen durch Revisionsschreiben beanstandet. In 7 Fällen wurden Bußgeldbescheide erlassen. Zusätzlich haben die Regierungspräsidien die Arbeitsplatzbesichtigungen schwerpunktmäßig bei schwangeren Leiharbeiterinnen sowie bei schwangeren Beschäftigten im Handel und im Hotel- und Gaststättengewerbe durchgeführt.

2015 sind bei den Regierungspräsidien 40.052 Schwangerschaftsmeldungen der Arbeitgeber eingegangen (rd. 2% der weiblichen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Baden-Württemberg). Das sind 15% Anzeigen mehr als im Vorjahr. Bei 2% der Anzeigen wurden Arbeitsplatzbesichtigungen durchgeführt.

#### Besonderer Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft, der Elternzeit oder der Pflege naher Angehöriger können Arbeitsverhältnisse nur bei besonderen Gründen gekündigt werden. Beabsichtigte Kündigungen müssen von den zuständigen Behörden genehmigt werden. 194 Anträge auf Kündigung während der Schwangerschaft bzw. vier Monate nach der Entbindung wurden abschließend bearbeitet. 20% der Anträge werden mit dem Verhalten der Schwangeren begründet und 80% der Anträge erfolgen betriebsbedingt. In 117 Fällen wurde dem

Kündigungsantrag zugestimmt. 55 Anträge erledigten sich durch Rücknahme der Kündigungsanträge, 8 Kündigungsanträge wurden abgelehnt. In 10 Fällen sind Klagen anhängig. Die Bearbeitung von Kündigungsanträgen während der Elternzeit obliegt dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS). 416 mussten bearbeitet werden. 198 Kündigungsanträgen wurde zugestimmt. In jeweils 4 Fällen kam es zu Widerspruchs- und Klageverfahren. Die Bearbeitung von Kündigungsanträgen während der maximal 6-monatigen Pflegezeit naher Angehöriger obliegt ebenfalls dem KVJS, hierzu gingen zwei Kündigungsanträge ein.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass von einer relativ kleinen Einheit wieder ein sehr hoher Einsatz erbracht wurde.

Wirtschaftsministerium

## 2.2 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Für den Zeitraum 2013 bis 2018 ist die Umsetzung von drei (Pflicht)-Arbeitsprogrammen vorgesehen:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (**ORGA**) bis 2016;
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (**MSE**) bis 2017;
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (**PSYCHE**) bis 2017.

Die Staatlichen Arbeitsschutzbehörden in Baden-Württemberg beteiligen sich im Wesentlichen durch Betriebsbesichtigungen an den Arbeitsprogrammen. Die Aufsichtsbehörden setzen dafür – entsprechend der Absprache unter den Ländern - jährlich 10% der durchschnittlich vorhandenen Personalkapazitäten im Arbeitsschutz ein; in Baden-Württemberg sind dies 15 Personenjahre. Vom Länder-Soll übernimmt Baden-Württemberg damit 13% der Arbeitsplatzbesichtigungen.

Die Arbeitsprogramme sind auch Teil der jährlichen fachlich wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht Baden-Württembergs und werden dadurch mit den Arbeitsschutzbehörden auch hinsichtlich des Personalaufwands für die verschiedenen Schwerpunktaufgaben abgestimmt.

Die Gesamtzahl der Betriebsbesichtigungen in den einzelnen Arbeitsprogrammen wird zu Beginn der GDA-Periode von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) vorgegeben. Dabei übernehmen die Länder 2/3 der Betriebsbesichtigungen und die Unfallversicherungsträger 1/3, da diese einen höheren Anteil an den sog. Begleitprozessen übernehmen (z.B. Veranstaltungen für Betriebe). Die Anzahl der zu überprüfenden Betriebe pro Arbeitsschutzbehörde in Baden-Württemberg richtet sich nach der jeweiligen Personalstärke. Die Ergebnisse der einzelnen Betriebsbesichtigungen/Datensätze werden im landesweiten Berichtssystem (BRS) erfasst. Nach Validierung durch die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) werden die vollständigen Datensätze der einzelnen Dienststellen anonymisiert an die zentrale Erfassungsstelle in Potsdam exportiert. Seit Mitte 2015 besteht in Baden-Württemberg ein vierteljährliches dienststellenbezogenes Monitoring.

Der Umsetzungsstand in den einzelnen Arbeitsprogrammen stellt sich wie folgt dar:

## **GDA ORGA/Systemkontrolle**

### **Allgemein**

Das Arbeitsprogramm GDA ORGA wird wegen der großen inhaltlichen Überschneidung im Rahmen der Systemkontrolle durchgeführt. Die Systemkontrolle ist ein zwischen Staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern abgestimmtes und auf Dauer angelegtes Überwachungskonzept. Es gilt damit über den zeitlichen Ablauf des Arbeitsprogramms hinaus (Ende 2016) und ist hinterlegt durch die beiden GDA-Leitlinien „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ und „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ und durch die Positionierung der Länder in der Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) 54 „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“. Diese Grundlagen verpflichten unmittelbar die obersten Arbeitsschutzbehörden, nicht jedoch die Betriebe oder die einzelnen Vollzugseinheiten. Für die einzelnen staatlichen Arbeitsschutzbehörden muss dies daher noch verbindlich gemacht werden. Dies erfolgte durch Erlass des damals zuständigen Sozialministeriums vom 7.7.2014. Eine erste Evaluierung der Systemkontrolle fand bereits im September 2014 statt. Inzwischen ressortiert der Arbeitsschutz durch die Landtagswahl im März 2016 im Wesentlichen im Wirtschaftsministerium. Die Systemkontrolle enthält 17 Prüfelemente. In Baden-Württemberg sind neben den sechs Kernelementen zwei weitere Elemente verpflichtend zu überprüfen: Die arbeitsmedizinische Vorsorge und als weiteres Element die Organisation der betrieblichen Ersten Hilfe einschließlich des Brandschutzes. Die Prüfung der übrigen Elemente ist in das Ermessen der Behörden gestellt, abhängig von der vorgefundenen Situation des Arbeitsschutzes im jeweiligen Betrieb und auch von den Ressourcen. Zentrales und verpflichtendes Prüfelement ist die Gefährdungsbeurteilung. Die Betriebe müssen die Gefährdungsbeurteilung sowie die Gesamtorganisation des Arbeitsschutzes in einen angemessenen Zustand bringen, vorher kann die Überwachung des Betriebs nicht abgeschlossen werden. Die Betriebsbesichtigungen werden grundsätzlich angekündigt. Die Betriebe sollen von den Arbeitsschutzbehörden risikoorientiert ausgewählt werden, d.h. mit erfahrungsgemäß hohen Belastungen/Risiken für die Beschäftigten. Anhaltspunkt hierfür ist eine ländereinheitliche Liste, in der einer Wirtschaftsklasse zugehörige Betriebe ein bestimmtes Risikopotential anhand vier Belastungskategorien zugeordnet wird. Es handelt sich dabei um Belastungen durch physische, psychische, mechanische und stoffliche Einwirkungen. Hauptzielgruppen bei der Auswahl der Betriebe, sind darüber hinaus Betriebe, in denen bzgl. der Gefährdungsbeurteilung und der Arbeitsschutzorganisation ein größerer Handlungs- und Beratungsbedarf zu vermuten ist. Daher sollen grundsätzlich kleine und mittlere Betriebe bevorzugt ausgewählt werden.

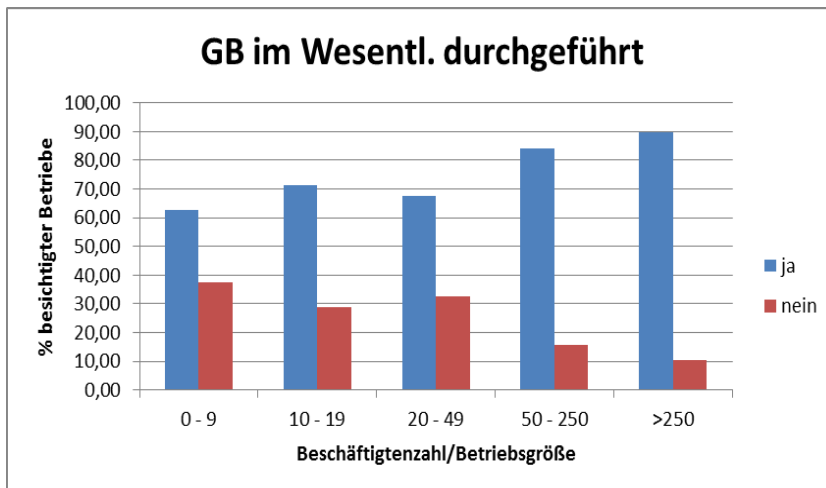


## Umsetzungsstand

Bis zum 31.12.2015 waren im Rahmen des Arbeitsprogramms 808 Betriebe zu besichtigen, besichtigt wurden 874 Betriebe. Damit wurde die Soll-Vorgabe mit 108% erfüllt.

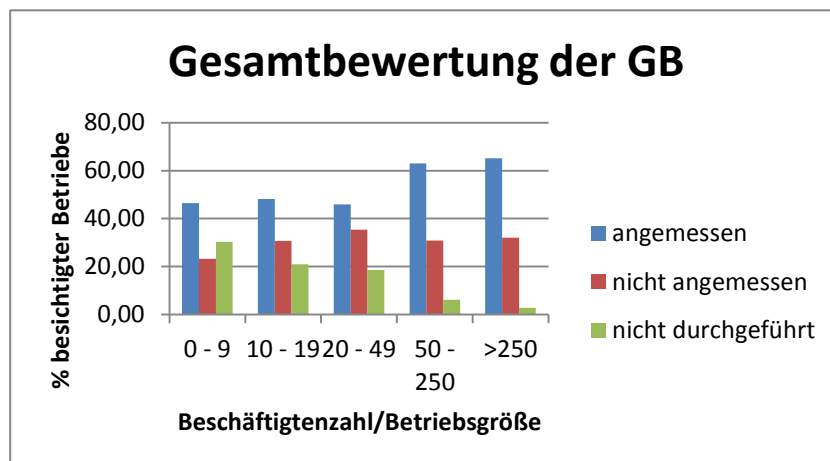
## Ergebnisse der Systemkontrolle

Eine nähere Auswertung der Daten im BRS zur Organisation der Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebe ergab folgende Ergebnisse:



Tab. 1

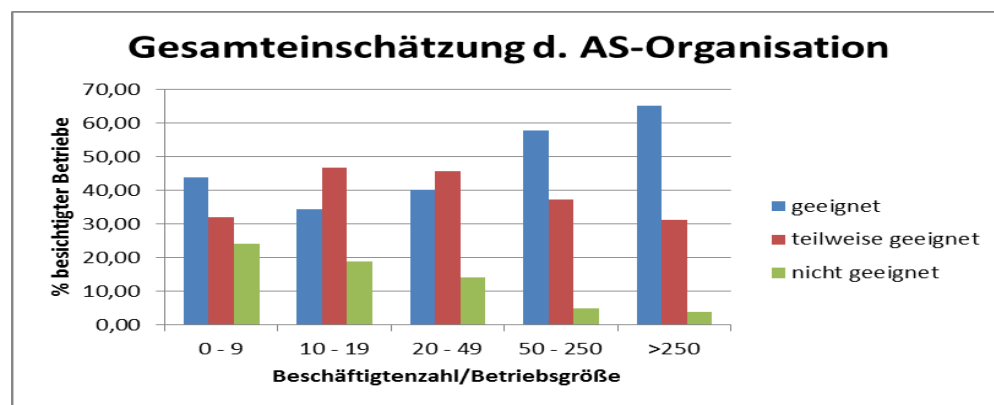
Bei diesen Ergebnissen in Tab. 1 handelt es sich im Wesentlichen um die Ergebnisse anhand der im Betrieb vorhandenen Dokumente und den ersten Eindrücken aus den Gesprächen mit den Betrieben. Die danach erfolgende tiefergehende - stichprobenartige - Prüfung der typischen Arbeitsplätze durch die Arbeitsschutzbehörden ist bei dieser Bewertung noch nicht erfolgt. Wird jedoch dieser grundsätzlich positive Eindruck mit den tatsächlichen Verhältnissen an den Arbeitsplätzen verglichen (Gesamtbewertung der Gefährdungsbeurteilung), konnte dieser Eindruck von den Arbeitsschutzbehörden nicht mehr in diesem Umfang bestätigt werden. Die - entscheidende - Gesamtbewertung der Gefährdungsbeurteilung ergab folgendes Bild (Tab. 2):



Tab. 2

Wie sich aus Tab. 2 ergibt, wurden die Gefährdungsbeurteilungen in Betrieben bis 49 Beschäftigte von den Arbeitsschutzbehörden nur noch in weniger als der Hälfte als angemessen beurteilt. Auch bei den Betrieben ab 50 Beschäftigten war das Ergebnis eher enttäuschend; hier waren nur 62-65% der Gefährdungsbeurteilungen angemessen.

Dementsprechend (schlecht) fällt die Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation aus (Tab. 3):



Tab. 3

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die Schwerpunktsetzungen bei der Betriebsauswahl fachlich zutreffend waren und der dafür investierte Zeitaufwand zielführend ist.

### Zeitaufwand der Gewerbeaufsicht für die Systemkontrollen

Der durchschnittliche Zeitaufwand je nach Betriebsgröße für die Systemkontrollen ist nachfolgend dargestellt (Tab. 4, Stand: 31.12.2015).

Betriebsarten	Anzahl	Zeitaufwand gesamt	Zeitaufwand im Betrieb
Großbetriebe (> 500 Beschäftigte)	37	11,7	5,7
Mittelbetriebe (20-499 Beschäftigte)	624	9,7	3,7
Kleinbetriebe (1-19 Beschäftigte)	198	8,2	3,1

Tab. 4

Der Zeitaufwand pro Systemkontrolle wird seit 2014 landesspezifisch erfasst. Die Erfassung dient der Planung der Personalressourcen bzw. des Personalbedarfs. Im dargestellten Zeitaufwand insgesamt sind neben dem Zeitaufwand im Betrieb, die Fahrtzeiten, der Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung, einschließlich für evtl. Schriftverkehr und für die Datenerfassung enthalten. Der Zeitaufwand für die Einführung der Systemkontrolle erscheint vertretbar und angemessen.

Die erhobenen Zahlen zum Zeitaufwand sind auch eine wichtige Grundlage für die seit Mitte 2015 laufende Diskussion zur Stärkung des Arbeitsschutzes in Baden-Württemberg.

## **Stärkung des Arbeitsschutzes in Baden-Württemberg**

An das im März 2015 abgeschlossene Bündnis „Arbeit und Gesundheit“ mit den Sozialpartnern und Sozialversicherungsträgern in Baden-Württemberg wird die Hoffnung geknüpft, dass die Betriebe von sich aus den Arbeitsschutz sowie die GDA stärker in ihren Arbeitsabläufen und arbeitsorganisatorischen Entscheidungen berücksichtigen und so entlastend für die Gewerbeaufsicht wirkt.

### **GDA MSE**

Dieses Arbeitsprogramm konnte bundesweit erst Anfang September 2014 starten, obwohl für 2014 hinsichtlich der Besichtigungszahlen von einem ganzen Jahr ausgegangen wurde. Insgesamt waren daher Ende 2015 landesweit 611 Betriebsbesichtigungen durchzuführen. Besichtigt werden konnten jedoch nur 340 Betriebe; davon konnten bis 31.12.2015 bei 285 Betrieben alle erforderlichen Daten erhoben werden. Demzufolge beträgt die Erfüllungsquote nur 48%. Ähnliche Ergebnisse gibt es auch in den anderen Bundesländern; die Durchführung der Zweitbesichtigungen musste daher bundesweit auf Mitte 2016 verschoben werden.

Von mehreren Arbeitsschutzbehörden wurde daher auch gemeldet, dass sie 2015 nicht die nötigen personellen Kapazitäten für die Durchführung der angedachten Überwachungen zur Verfügung hatten. Mehrfach wurde angemerkt, dass die Schwerpunktaktion - trotz des umfangreichen Themas - aufgrund von Synergieeffekten zeitgleich mit den Schwerpunktaktionen „GDA-ORGA“ bzw. „GDA-PSYCHE“ durchgeführt wurden.

Einerseits lässt sich sagen, dass das Thema in vielen Betrieben sehr präsent ist und teilweise bereits in ein betriebliches Arbeitsschutzkonzept eingebettet ist. In den Gefährdungsbeurteilungen wird das Thema i.d.R. angemessen berücksichtigt. Es gibt jedoch auch Betriebe, bei denen lag weder eine Gefährdungsbeurteilung, noch lag der Nachweis für eine sicherheits- und arbeitstechnische Betreuung vor. Diese Betriebe wurden eingehend dahin gehend beraten, diese Defizite schnellstmöglich zu beheben. Die Beratungen beinhalteten im Wesentlichen, die Präventionskultur in den Betrieben weiter zu entwickeln und vor allem die Führungskräfte für Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sensibilisieren. Soweit erforderlich, erfolgten Revisionsschreiben mit entsprechender Fristsetzung zur Behebung des Mangels.

Da die Erhebungen und die Beantwortung von Fragen vor Ort oft sehr zeitaufwändig waren, konnten bestimmte Themen teilweise nur relativ oberflächlich behandelt bzw. besprochen werden. Nachfolgend sind einzelne Erfahrungswerte aus den Überprüfungen aufgeführt:

- Die besuchten Betriebe waren dem Thema gegenüber meist aufgeschlossen.
- Für die Beurteilung einer Belastungssituation wurde nur in seltenen Fällen die Leitmerkmalmethoden eingesetzt, die Leitmerkmalmethoden sind weitgehend unbekannt.
- Angebotenes Gesundheitsmanagement sowie Präventionsangebote werden durch die Mitarbeiter eher nur sporadisch genutzt.
- Der Zeitaufwand für die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung des Schwerpunktthemas ist recht hoch. Teilweise werden hierfür 2,5 – 3 Tage benötigt.
- Bei einigen Betrieben waren umfassende und zeitaufwändige Erläuterungen erforderlich. Zum Teil konnten deshalb die vielfältigen Fragen aus Zeitmangel nur oberflächlich besprochen werden.
- Bei kleineren Betrieben ist es schwierig bis gänzlich unmöglich (bspw. bei sich nicht wiederholenden Tätigkeiten auf Baustellen) die Betriebe von den Analyseinstrumenten zu überzeugen, da der Zeitaufwand und der abgeleitete Nutzen als zu gering eingeschätzt wird.

Die Fortbildung im Jahr 2015 zum GDA Arbeitsprogramm MSE wurden als sehr informativ und lehrreich angesehen und es ist gewünscht, diese auch 2016 wieder anzubieten.

## **GDA PSYCHE**

Mit dem Arbeitsprogramm GDA PSYCHE konnte nach Schulungsmaßnahmen im April/Mai 2015 erst spät gestartet werden. Daher konnten von den 361 zu besichtigenden Betrieben nur 101 Betriebe aufgesucht werden (28%).

Kleinbetriebe waren mit dem Thema der psychischen Belastungen eher nicht vertraut und haben dem Thema eine geringe Akzeptanz zukommen lassen. Andere Betriebe hingegen stehen den psychischen Belastungen aufgeschlossen gegenüber. In diesen Betrieben ist auch eine Sensibilisierung dem Thema gegenüber festzustellen. Allerdings sind die Betriebe oft überfordert, wenn psychische Belastungen festgestellt werden. Das ist auch bei Betrieben der Fall, die sich schon auf einem guten Niveau befinden. Bei monotonen sich wiederholenden manuellen Fließbandtätigkeiten hat sich eine Personalrotation bewährt.

Die konkrete Umsetzung gestaltet sich jedoch für alle beteiligten Behörden schwierig. Die Betriebe werden im Wesentlichen zum Thema sensibilisiert und auch zur Beurteilung und Dokumentation verpflichtet. Darüber hinaus werden von den Arbeitsschutzbehörden erste Zweifel geäußert, inwieweit das Programm eine nachhaltige Verbesserung bewirkt. Nur wenn der Arbeitgeber dem Thema aufgeschlossen gegenüber ist, lässt sich auch etwas bewirken. Es wurde auch festgestellt, dass überwiegend das Zusatzmodul „Gestaltung der Arbeitszeit“ ausgewählt wurde. Als Gründe hierfür lassen sich die bessere Greifbarkeit der Thematik und die einfachere Einarbeitung nennen. Gegenüber dem Arbeitgeber fällt es schwer nachzuweisen, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen ist. Bei

inhaltlich ‚mangelnder‘ Umsetzung greifen Verwaltungsmaßnahmen nicht wirklich, da keine klaren Verstöße definiert werden können.

Einzelne Arbeitsschutzbehörden führen auch zusätzlich zu der Anzahl an Soll-Besichtigungen, nicht erfasste „Anstoßberatungen“ in weiteren Betrieben durch und stehen dem Betreiber hinsichtlich des Vorgehens bei der Erfassung, Maßnahmenableitung sowie der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung beratend zur Seite.

Eine Mitte 2015 durchgeführte Evaluation der seit 2009 durchgeführten landeseigenen Schulungsmaßnahmen, insbesondere ab dem Modul II der LV 52 durch fortgebildete Multiplikatoren ergab eine mittlere Erfolgsquote. Daher sollen ab 2017 regionale und stark praxisorientierte Schulungen durch zwei 2016 eingestellte Psychologinnen (second-level) erfolgen. Die Bedeutung der psychischen Belastungen soll künftig in der Systemkontrolle (Gefährdungsbeurteilung) noch stärker betont werden.

Wirtschaftsministerium



## 3. TÄTIGKEITSBERICHTE

### 3.1 Arbeitsschutzgesetz

#### Tödlicher Unfall auf Hubschrauberlandeplatz eines Klinikums

Der Hubschrauberlandeplatz eines Klinikums befindet sich auf Ebene 8 eines Gebäudes der Einrichtung. Er kann über zwei Außentreppenanlagen (Ost- und Westzugang) erreicht werden. Ein weiterer Zugang besteht über eine Aufzugsanlage, die sich zwischen Schockraum des Klinikums und Landeplatzebene befindet. Der Aufzug wird von einem Techniker bedient, der über die Pforte des Klinikums verständigt wird, sobald ein Hubschrauber angekündigt ist. Der Techniker hat die Aufgabe, nach Landung des Hubschraubers und nach vollständigem Stillstand der Rotoren, die Aufzugskabine über einen Schüsselschalter auf die Landeplatzebene nach oben zu fahren, um den Transport von Patient und Begleitpersonal ins Klinikum zu ermöglichen. Zum Unfallzeitpunkt befand sich der Techniker am vorgegebenen Treppenabsatz unterhalb des Hubschrauberlandeplatzes (Ostzugang Landefläche). Der erforderliche Patientenbegleiter, ein Beschäftigter des Klinikums, war nicht beim Techniker in Warteposition.

Der Unfallhergang konnte nicht abschließend geklärt werden. Unter Berücksichtigung der Zeugenaussagen dürfte er sich jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit wie folgt ereignet haben:

Von Ebene 8 des Gebäudes mit Hubschrauberlandeplatz besteht auch die Möglichkeit durch eine verschlossene Türe über das Flachdach zum Westtreppenzugang der



Bild: Mit Kette gesicherter Zugang.

Landefläche zu gelangen. Dieser Zugang ist zusätzlich mit einer farblich markierten Kette gesichert. Die verschlossene Tür kann nur mit einem passenden Schlüssel geöffnet werden. Der Verunglückte war als Patientenbegleiter in Besitz eines solchen Schlüssels. Nach Zeugenaussagen muss sich der Verunglückte, nachdem der Hubschrauber gelandet war und sich noch im sogenannten „Ground-Idle-Status“ befand, über den Westtreppenzugang von hinten an die Laderaumtür des Hubschraubers begeben haben. Beim Zurückweichen stieß er an das Seitenleitwerk des Hubschraubers und



danach an den sich noch drehenden Heckrotor. Dabei verletzte er sich tödlich. Der Patientenbetreuer war in die Flugplatzbenutzungsverordnung regelkonform unterwiesen. Die Unterweisung war dokumentiert. Die vorgelegte Gefährdungsbeurteilung für Patientenbegleiter war vollständig und ausreichend erstellt. Eine jährliche Unterweisung hat stattgefunden und war dokumentiert. Fremdverschulden konnte ausgeschlossen werden. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen wurden zwischenzeitlich eingestellt. Um künftig solche Unfälle zu vermeiden, wurden seitens des Klinikums zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt. Als technische Maßnahme wurde an beiden Treppenzugängen zum Landeplatz eine nicht übersteigbare Tür mit Panikschloss eingebaut. Darüber hinaus wurden die Türen mit einem Schutz gegen Umgreifen und Durchgreifen versehen. Ein beidseitiger Seitenschutz an der Treppe verhindert das Einsteigen in



Bild: Beidseitiger Seitenschutz

den Treppenaufgangsbereich.

Als organisatorische Maßnahme wurde festgelegt, dass die Patientenübergabe nicht mehr auf der Landefläche erfolgt, sondern erst auf Ebene 8 im Vorraum zur Aufzugsanlage. Dadurch wird die Zahl der Personen auf der Landefläche verringert und demzufolge auch das Unfallrisiko. Die psychischen Auswirkungen des Unfalles mit Todesfolge waren nicht unerheblich auf die Beschäftigten im Umfeld des Verunglückten.

Die Gewerbeaufsicht nahm den Unfall zum Anlass, die im Aufsichtsbezirk vorhandenen Hubschrauberlandeplätze von Kliniken zu überprüfen.

Daraufhin wurden in Einzelfällen technische und organisatorische Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt.

Landeshauptstadt Stuttgart



### Arbeiten auf einer Leiter führten zum Absturz

Ein Arbeitnehmer war an der Traufe eines Einfamilienhauses mit Schornsteinarbeiten beschäftigt. Als Arbeitsmittel hatte er unter anderem eine sogenannte Mehrzweckleiter mit Gelenken verwendet, welche als beidseitig besteigbare Sprossenstehleiter eingesetzt wurde. Da die Leiter für die Tätigkeit zu kurz war, musste der Beschäftigte auf der „obersten Sprosse“ oder auf dem Dach stehend die Arbeiten ungesichert ausführen. Dabei stürzte er etwa drei Meter ab und verletzte sich schwer.

Eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz, unter Beachtung der Arbeiten am Schornstein, konnte der Arbeitgeber der Gewerbeaufsicht nicht vorlegen.

Die Verwendung von Leitern ist nur unter besonderen Bedingungen zulässig, weil ein sicheres Arbeiten auf Leitern in den meisten Fällen nicht gewährleistet werden kann. Für Arbeiten auf Leitern muss sichergestellt sein, dass die Gefährdung und die Verweildauer gering sind. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass andere Arbeitsmittel (z. B. ein Gerüst) nicht verhältnismäßig sind. Des Weiteren muss die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass die Arbeiten auf einer Leiter sicher durchgeführt werden können.

Wäre eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Arbeiten erstellt worden, hätte diese ergeben, dass die eingesetzte Stehleiter zu kurz und somit ein sicheres Stehen bzw. ein sicheres Festhalten mit den Händen nicht möglich war. Alternativ hätten die Schornsteinarbeiten vom Dach aus erledigt werden können. Jedoch wäre ein sicheres Arbeiten auf dem Dach auch nicht möglich gewesen, da keine Sicherung gegen Absturz vorhanden war.

### Landratsamt Esslingen

#### Rangierarbeiten im Logistikzentrum mit Todesfolge

Der Fahrer eines Rangierfahrzeuges mit aufgesetzter Wechselbrücke fuhr rückwärts an eine Laderampe. Dort sollte die Wechselbrücke zur Entladung abgestellt werden. Das Gespann kam etwa 20 cm vor der Rampe zum Stehen. Ein im Hofbereich als Einweiser von Fahrzeugen Beschäftigter kam durch das unmittelbar im Rampenbereich liegende Tor aus der Halle ins Freie, als das Gespann nochmals wenige Zentimeter zurückgesetzt wurde. In diesem Moment befand sich die einweisende Person im Gefahrenbereich zwischen Torleibung und Wechselbrücke. Der Beschäftigte wurde eingeklemmt und tödlich verletzt. Warum sich der Einweiser in den Gefahrenbereich begab, konnte zunächst nicht

geklärt werden. Auch die Korrektur der Position der Wechselbrücke wäre nicht erforderlich gewesen. Technische Mängel am Fahrzeug und an der Wechselbrücke, welche zu einer unkontrollierten Fahrzeugbewegung hätten führen können, wurden durch einen polizeilich eingeschalteten Gutachter ausgeschlossen.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht wurden verschiedene technische und organisatorische Arbeitsschutzmängel festgestellt:

- Entsprechend dimensionierte Anfahrpuffer, wie an einigen der übrigen Laderampen vorhanden, hätten den tödlichen Unfall mit höchster Wahrscheinlichkeit verhindert.
- Die Gefährdungen, die in Verbindung mit den Tätigkeiten an der Laderampe vorliegen, waren unzureichend beurteilt.
- Fahrvorgänge an die Laderampen sollten nach Vorgabe der Firma nur bei geschlossenen Toren erfolgen. Dadurch kann der Gefahrenbereich nicht betreten werden. Weiterhin war vorgegeben, dass der Fahrer des Rangierfahrzeugs mit der einweisenden Person bis zum endgültigen Stillstand der Wechselbrücke in telefonischem Kontakt steht. Beide Vorgaben wurden nicht beachtet.
- Die Gefährdungsbeurteilungen und die Unterweisungen waren nicht bzw. unvollständig vorhanden. Ferner waren sie mit den für die Tätigkeiten beauftragten Fremdfirmen nicht abgestimmt; Fahrer und Einweiser waren bei unterschiedlichen Fremdfirmen beschäftigt.
- Die Firma überprüfte die Einhaltung von Sicherheitsvorgaben nicht.

Auf Grund der vorhandenen Mängel forderte die Gewerbeaufsicht von der Firma verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise sind alle Laderampen mit entsprechenden Anfahrpuffern auszustatten. Die Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze sind zu erstellen bzw. zu ergänzen. Auch wurde der Firma die Einführung eines Prüfsystems für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorgaben vorgegeben.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen fahrlässiger Tötung.

## Landratsamt Böblingen

### Mangelnde Sicht als Unfallursache

Bei einem Möbelhersteller werden angelieferte Spanplatten auf Rollenbahnen bis zur Weiterverarbeitung zwischengelagert. Die Stapelhöhe der Spanplatten auf den Rollenbahnen beträgt etwa zwei Meter. Die Rollenbahnen sind paarweise angeordnet. Zwischen jedem

Paar ist ein Gang mit einer Breite von 0,5 Meter. Der Spanplattentransport erfolgt mit einem schienengebundenen Transportwagen an einer Stirnseite der Rollenbahnen. Bei Transportvorgängen kann der Fahrzeugführer bei Vorwärtsfahrt den Verkehrsweg einsehen. Bei Rückwärtsfahrt, insbesondere wenn Spanplatten transportiert werden, ist der Fahrbahnbereich an den Rollenbahnen durch die Stapelhöhe und dem Fahrzeugführerstand, der sich auf der von den Rollenbahnen abgewandten Seite befindet, stark eingeschränkt.

Einmal pro Tag wird zur Identifizierung der Charge eine Referenzplatte zusammen mit dem Stapelbegleitpapier durch einen Mitarbeiter entnommen. Als der Mitarbeiter die „Referenzarbeiten“ durchführte, wurde er vom rückwärtsfahrenden Transportwagen am Fuß erfasst und schwer verletzt. Der genaue Unfallhergang konnte nicht abschließend nachvollzogen werden.

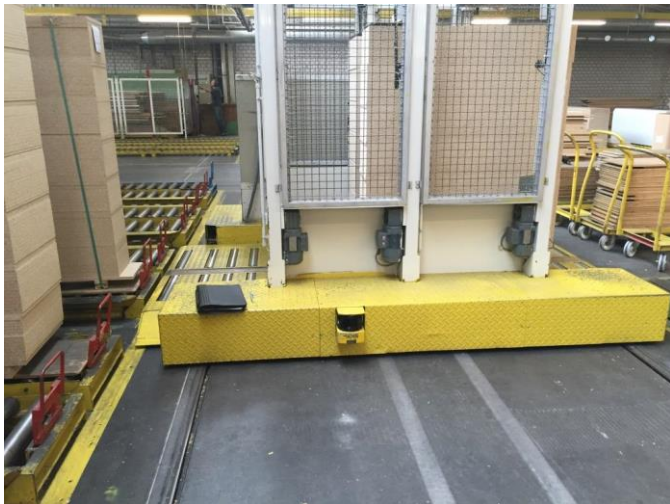
Es ist jedoch am wahrscheinlichsten, dass der Verunfallte die am Stapel befestigten Begleitpapiere entfernen wollte und sich hierzu im Gang zwischen zwei Spanplattenstapeln befand. Dabei neigte er sich nach vorne und streckte den Fuß in den Fahrweg des Transportwagens. In diesem Moment fuhr der Transportwagen rückwärts vorbei. Die beiden Mitarbeiter nahmen sich gegenseitig nicht wahr.

Die Bilder zeigen die Situation vor Ort, welche die Polizei nach den Aussagen der Beteiligten nachgestellt hat.



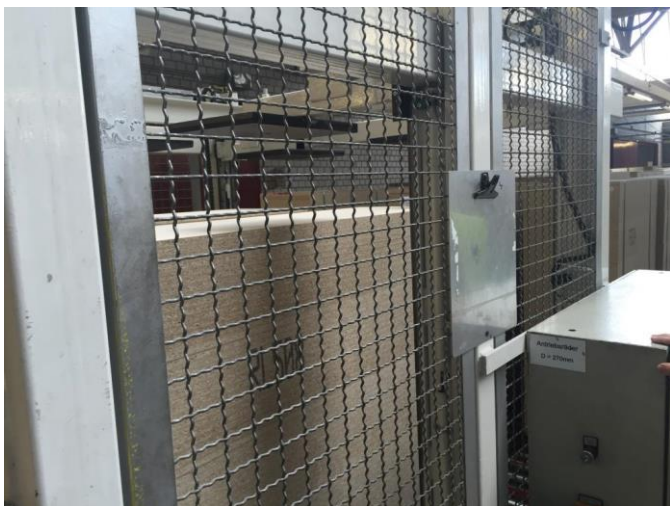
Das Bild zeigt die gelagerten Spanplattenstapel auf den Rollenbahnen sowie den Standort des verunglückten Mitarbeiters.

Bild: Übersicht Unfallort



Dieses Bild zeigt den Materialtransportwagen neben den Rollenbahnen.

Bild: Transportwagen am Unfallort



Das in der Situation eingeschränkte Sichtfeld des Fahrers verdeutlicht dieses Bild.

Bild: Sicht des Fahrers

Die Ermittlungen durch die Gewerbeaufsicht ergaben, dass die entsprechenden Arbeiten einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen worden waren. Da bisher bei keiner Begehung oder Mitarbeiterbefragung festgestellt worden ist, wie der tatsächliche Verlauf der „Referenzarbeiten“ erfolgt, war dieser Arbeitsschritt dem Arbeitgeber auch nicht bekannt. Dieser ging bisher davon aus, dass die Referenzplatte vom breiten Mittelgang neben den Rollenbahnen entnommen wird. Nachdem die Arbeitsanweisung für die „Referenzarbeiten“ keine Regelungen enthielt, wurden diese entsprechend ergänzt. Künftig darf die Entnahme der Referenzplatte nur noch aus dem Mittelgang erfolgen.

Aufgrund des Unfalls wurden vergleichbare Arbeitsplätze hinsichtlich der Sicherheit überprüft und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen. So wurden zwischen den Rollenbahnen zur Vermeidung von Quetschstellen Podeste angebracht. Zur Verbesserung der



Sicht wurden zusätzliche Spiegel montiert, die gewährleisten, dass Mitarbeiter zwischen den Rollenbahnen vom Materialtransportwagen aus erkannt werden können. Ferner wurde die Geschwindigkeit der Transportwagen reduziert und Kameras für das Rückwärtsfahren installiert. Bei den Transportwagen mit nur einem Führerstand soll geprüft werden, inwieweit dort ein weiteres Bedienpult nachgerüstet werden kann und somit die Sichtverhältnisse des Fahrers weiter verbessert werden können.

### Landratsamt Main-Tauber-Kreis

#### Tödlicher Unfall mit Gabelstapler als Hubarbeitsbühne

Ein Transportunternehmen nutzt die Möglichkeit bei Bedarf Arbeitnehmer eines Maschinenherstellers, der gleichzeitig auch einer der Auftraggeber für das Transportunternehmen ist, zu beschäftigen. Zwei Mitarbeiter des Maschinenherstellers hatten den Auftrag einen gebrauchten Kranwagen zu reinigen und neu zu lackieren. Dabei wurden sie vom 15-jährigen Sohn des Transportunternehmers unterstützt. Der Ausleger des Kranwagens wurde vor Beginn der Arbeiten parallel zum Boden in circa drei Meter Höhe auf die maximale Länge von 27 Meter ausgefahren.

Die Reinigung des Kranwagens sollte mit einem Hochdruckreiniger und einer Hubarbeitsbühne erfolgen. Als Hubarbeitsbühne sollte der vom Nachbarbetrieb ausgeliehene Gabelstapler mit Gitterboxpalette, der vom Jugendlichen gefahren wurde, eingesetzt werden. Die Gitterboxpalette wurde mit zwei Schraubzwingen am Gabelstapler befestigt.

Beide Mitarbeiter des Maschinenherstellers hatten die Ausbildung zum Fahren von Gabelstaplern (Staplerführerschein) durchlaufen, wussten somit, dass es nicht zulässig ist, Personen mittels Gitterbox anzuheben. Trotzdem stieg einer der Mitarbeiter in die Gitter-



Bild: Gabelstapler mit Gitterbox

box, die der Jugendliche auf eine Arbeitshöhe von etwa drei Meter anhub. Dabei geriet die Gitterboxpalette in Bewegung, worauf der Mitarbeiter den Halt verlor und aus circa drei Meter Höhe aus der Gitterboxpalette auf den Pflasterboden stürzte. Durch die anschließend herabfallende Gitterboxpalette wurde der am Boden liegende Mitarbeiter so schwer verletzt, dass er noch an der Unfallstelle verstarb.

Um den Verlauf des Unfalls zu verschleiern hatten die beiden Unfallzeugen noch vor Eintreffen des Rettungsdienstes und der Polizei den Gabelstapler mit Gitterboxpalette in den benachbarten Betrieb zurückgefahren.

Die Ermittlungen der Gewerbeaufsicht und Polizei haben weiter ergeben, dass die Gefährdungsbeurteilung für die vorgesehenen Tätigkeiten vorhanden, aber unvollständig war. Auch verfügten Arbeitnehmer des Transportunternehmens über die entsprechende Ausbildung zum Fahren eines Gabelstaplers. Nachdem der Nachweis nicht erbracht werden konnte, dass der Arbeitgeber des Transportunternehmens unzureichende Arbeitsanweisungen erteilt oder erforderliche Unterweisungen nicht durchgeführt hatte, wurde er vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

Nachdem das Arbeitsverhältnis der beiden Mitarbeiter des Maschinenherstellers zum Transportunternehmen nicht eindeutig geklärt werden konnte und Beiträge zur Sozial- und Unfallversicherung für die betroffenen Personen vom Transportunternehmen nicht abgeführt wurden, wurde die Zollverwaltung entsprechend informiert.

Wegen der Beschäftigung des 15-jährigen Sohnes, welcher auf dem Betriebsgelände auch regelmäßig mit dem Gabelstapler gefahren ist, wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz gegen den Transportunternehmer eingeleitet.

Die Überprüfung des Gabelstaplers im Nachbarbetrieb hat ergeben, dass das Fahrzeug über keine Fahrerrückhaltung verfügt und die notwendigen Prüfungen nicht durchgeführt waren. Des Weiteren war im Betrieb keine Person berechtigt Gabelstapler zu benutzen, da keine entsprechenden Nachweise (Staplerführerschein) vorgelegt werden konnten. Der Betrieb ist inzwischen seinen Verpflichtungen nachgekommen.

## Landratsamt Main-Tauber-Kreis

### Geschwindigkeitsbegrenzung zur Reduktion der Unfallgefahr

In einem Logistikunternehmen kam es beim Warenumschlag im Rampenbereich zu einem Auffahrunfall zwischen zwei Flurfördergeräten. Der Unfallhergang ließ sich aufgrund einer Videosequenz nachvollziehen.

Der Fahrer eines Gabelstaplers wollte eine bestückte Palette umsetzen, als der Fahrer eines Mitfahr-Gabelhubwagens (Ameise) rückwärtsfahrend um die vorgenannte Palette fahren wollte.



Bild: Kollisionsmoment Gabelstapler mit Mitfahr-Gabelhubwagen

Die Transportfahrzeuge stießen zusammen, wobei der Führer des Mitfahr-Gabelhubwagens durch eine Transportrinne der Gabel des Staplers am Bein verletzt wurde. Durch die bestückte Palette hatten die Fahrer keinen Sichtkontakt zueinander.

Eine Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten: Ein- und Auslagern, Be- und Entladen von Speditionsgütern, Kommissionieren und Führen von Flurförderzeugen konnte der Gewerbeaufsicht von der Firma vorgelegt werden. Auch waren beide Fahrer berechtigt Flurfördergeräte zu fahren. Die Nachweise (Staplerführerschein, schriftlicher Fahrauftrag „Ausweis Interne Beauftragung“), die belegten, dass die Fahrer für diese Tätigkeit auf dem Firmengelände geeignet und ausgebildet sind, waren vorhanden. Auch die Unterweisungen der Fahrer waren durchgeführt worden.

Beide Flurfördergeräte wurden 2015 überprüft, dabei wurden keine Mängel festgestellt. Der Lagerumschlagbereich in dem sich der Unfall ereignete, wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Menge an umzuschlagenden Gütern stark frequentiert. Als Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit in diesem Bereich hat die Firma entschieden, künftig auf den Einsatz von Gabelstaplern zu verzichten, mit dem Ziel derartigen Unfällen entgegenzuwirken. Zusätzlich soll im gesamten Betrieb die Zahl der Gabelstapler reduziert und gleichzeitig die Zahl der sogenannten „Doppelstock-Ameisen mit Geschwindigkeitsbegrenzung“ erhöht werden. Die Doppelstock-Ameisen haben neben einer Geschwindigkeitsreduktion gegenüber Gabelstaplern den Vorteil, dass sie einen geringeren Platzbedarf haben, was die Gefahrensituation aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des Transportverkehrs nachhaltig entschärft.

Bei der Neuanschaffung von Flurfördergeräten wird die BekBS 1113 (Beschaffung von Arbeitsmitteln) berücksichtigt. Eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung wurde von der Firma durchgeführt.

Als weitergehende Maßnahme soll durch ein Verkehrskonzept überprüft werden, ob weitere organisatorische Maßnahmen nach der TRBS 2111 zu veranlassen sind. Dabei soll auch überprüft werden, ob eine Fahrtrichtungsregelung mit ausgewiesenen Bereichen zum kurzfristigen Abstellen von Lasten oder zusätzlich bzw. alternativ ein markierter Verkehrsweg für Fußgänger wirksam und umsetzbar wäre.

## Landratsamt Esslingen

### Transport einer Spritzgießmaschine mit Folgen

Eine Spritzgießmaschine sollte ersetzt werden. Aus diesem Grund sollte die zu ersetzende



Gießmaschine mit Hilfe eines Gabelstaplers und Transportrollen aus der Werkhalle auf den Hof transportiert und dort zur Verladung auf einen Lastkraftwagen bereitgestellt werden.

Um das Wegrollen der Spritzgießmaschine nach dem Abstellen auf dem Hof zu ver-

Bild: Umgestürzte Spritzgießmaschine mit hydraulischen Hebehilfen



meiden, sollte mithilfe von hydraulischen Schwerlasthebern die Maschine von den Transportrollen auf Vierkanthölzer umgesetzt werden. Der Verunfallte bediente hierzu einen der beiden Schwerlastheber, um die Maschine anzuheben, als sich diese zu neigen begann. Im Reflex wollte der Verunfallte die sechs Tonnen

Bild: Umgestürzte Spritzgießmaschine



schwere Maschine mit den Händen sichern. Die Maschine kippte jedoch um und verletzte dabei den Beschäftigten schwer an einem Bein.

Der Betrieb war sechs Monate vor diesem Ereignis von der Gewerbeaufsicht bezüglich der Organisation des Arbeitsschutzes überprüft worden. Nach dem unter Anderem keine Gefährdungsbeurteilungen für einzelne Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten vorgelegt werden konnten, wurde der Betrieb aufgefordert diese zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilungen waren für die regelmäßig stattfindenden Tätigkeiten im Unternehmen durchgeführt worden und konnten der Gewerbeaufsicht auch vorgelegt werden. Bei der Untersuchung des Unfalls stellte sich jedoch heraus, dass eine Gefährdungsbeurteilung für den oben beschriebenen Transport von Spritzgießmaschinen, der in der Regel einmal im Jahr stattfindet, nicht durchgeführt worden war. Nachdem der Betrieb darlegte, dass künftig diese Transporte an eine Fachfirma vergeben werden, konnte auf eine Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeit verzichtet werden.

Landratsamt Esslingen

## 3.2 Arbeitsstättenverordnung

### Heizeinrichtungen auch in Paketverteilerzentren

In einem Verteilerzentrum für Pakete werden in den einzelnen Hallenbereichen 150 Beschäftigte und Subunternehmer im Zwei-Schichtbetrieb eingesetzt. Die Pakete werden mit unterschiedlichen Lastkraftwagen (LKW) angeliefert. Die LKW werden entladen, die Ladung sortiert, und wieder auf verschiedene Fahrzeuge verladen, die die Sendungen zustellen. Die Anlieferung und Verladung der Pakete erfolgt über Andockstationen.

Ein im Hallenbereich tätiger Arbeitnehmer beklagte sich über unzumutbare Raumtemperaturen in den Wintermonaten aufgrund einer fehlenden Heizmöglichkeit und unerträglicher Zugluft an den fest eingerichteten Arbeitsplätzen. Daraufhin führte die Gewerbeaufsicht in der kalten Jahreszeit in der Halle an mehreren Arbeitsplätzen Temperaturmessungen durch. Bei einer Außentemperatur von  $-9^{\circ}\text{C}$  wurden an verschiedenen Arbeitsplätzen Temperaturen von bis zu  $-4,3^{\circ}\text{C}$  gemessen. Darüber hinaus lagen die fest eingerichteten Scannerstationen in starker Zugluft.

In mehreren Gesprächen wurden die Firmenleitung und der Betriebsrat über die Missstände informiert und der Einbau einer Strahlungsheizung, neuer Andock- und Torsysteme sowie die Einhausung der Scannerarbeitsplätze gefordert. Die Geschäftsleitung lehnte anfangs eine Beheizung der Hallen im Hinblick auf die hohen Kosten und geringe Wirkung als unzumutbar ab. Sie schlug arbeitsplatzbezogene technische Ersatzmaßnahmen, wie kleine Heizkörper, Heizmatten sowie Aufwärmzeiten in beheizten Räumen und von ihr zur Verfügung gestellte Winterkleidung vor.

Dem Betreiber wurde dargelegt, dass diese Vorgehensweise der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Raumtemperatur“ (ASR A3.5, Nr. 4.2 Abs.2) widerspricht. Nach dieser sind zuerst gewisse Mindesttemperaturen anzustreben. Werden diese Mindesttemperaturen auch bei Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten nicht erreicht, ist der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen in folgender Rangfolge durch zusätzliche arbeitsplatzbezogene technische Maßnahmen (z. B. Wärmestrahlungsheizung, Heizmatten), organisatorische Maßnahmen (z. B. Aufwärmzeiten) oder personenbezogene Maßnahmen (z. B. geeignete Kleidung) sicher zu stellen.

Als Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten bei solchen Tätigkeiten können sein: Die Isolierung von Hallenwänden und -decken, die Nutzung von flexiblen Schürzen an den Andockstationen, um offene Stellen an diesen zu minimieren sowie der Einbau einer Strahlungsheizung in den verschiedenen Arbeitsbereichen. Die Strahlungsheizung hat den Vorteil, dass sie direkt durch Strahlung die gefühlte Temperatur bei den Arbeitnehmern signifi



Bild: Eingebaute Strahlungsheizungen an den LKW Be- und Entladetoren

kant erhöht und nicht indirekt durch die Lufttemperatur übertragen werden muss.

Da in den verschiedenen Besprechungen keine Einigung erzielt werden konnte, beabsichtigte die Gewerbeaufsicht die Installation einer Strahlungsheizung anzuordnen.

Während der Anhörungsfrist schaltete die Firmenleitung einen Fachanwalt



Bild: Eingehauste Scannerarbeitsplätze mit beheizten Fussmatten und Heizradiatoren

für Verwaltungsrecht ein, der dem Betrieb nochmals die Regelungen der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.5 (Raumtemperatur) ausführlich darlegte. Dies führte dazu, dass die von der Gewerbeaufsicht geforderten Maßnahmen umgesetzt wurden. Aufgrund der hohen Investitionskosten wurden im Zeitraum von zwei Jahren alle Auflagen schrittweise erfüllt.

Landratsamt Karlsruhe

### 3.3 Betriebssicherheitsverordnung

#### Paketmesser können auch sicher sein

Aufgrund einer Unfallanzeige wurde von der Gewerbeaufsicht der Bereich „Sortieren von Tonerkartuschen“ eines Abfallbetriebs aufgesucht. Ein Beschäftigter hatte sich beim Öffnen eines Kartons, der leere Tonerkartuschen enthielt, mit einem handelsüblichen Paketmesse am linken Unterarm verletzt. Die Schnittverletzung führte zu einer Blutvergiftung. Vermutlich war die Klinge des Messers mit Tonerstaub verschmutzt. Die Wunde wurde von einem Erst-Helfer versorgt. Der Verletzte suchte jedoch erst nach Arbeitsende den Arzt auf.

Als Konsequenz aus dem Unfall analysierte die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit, zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebs und dem für den Bereich zuständigen Abteilungsleiter, die Ursache. Gleichzeitig erfolgte eine Bewertung durch die Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung. In einer Testphase wurden verschiedene Paketmesser hinsichtlich Funktionalität, Handhabung und Sicherheit erprobt. Das Ergebnis führte dazu, dass der Betrieb Paketmesser mit „Klingenrückzug“ beschaffte. Sobald das Messer nicht mehr sicher in der Hand gehalten wird, führt ein Mechanismus dazu, dass die Klinge im Handgriff verschwindet. Zur leichteren Handhabung, bzw. um das Verlieren oder Verlegen des Messers zu verhindern, erhielten die Mitarbeiter zusätzlich noch Schlüsselrollen, an denen die Messer dauerhaft befestigt sind.

In den jährlichen Sicherheitsunterweisungen wird künftig die Gefahr von Schnittverletzungen, die Handhabung der Sicherheitsmesser und auch die Erstversorgung nach Arbeitsunfällen thematisiert.

#### Regierungspräsidium Freiburg

#### Nicht nur die Fahrkorbabschlusstür fehlt

Zu Beginn einer Revision in einem Kleinbetrieb wurden u.a. die Gefahren beim Thema „fehlende Fahrkorbabschlusstür bei Aufzulanagen“ und die verschiedenen möglichen Schutzmaßnahmen angesprochen. Bei der Betriebsbesichtigung wurde stichprobenartig der Zugang zum Aufzug im 1.OG aufgesucht. Beim Öffnen der fensterlosen Schachttür stellte man das Fehlen des angeforderten Fahrkorbs fest und blickte in den gefährlichen Abgrund des Aufzugsschachts.

Die Türe zum Aufzugsschacht des hydraulisch betriebenen Aufzuges konnte geöffnet

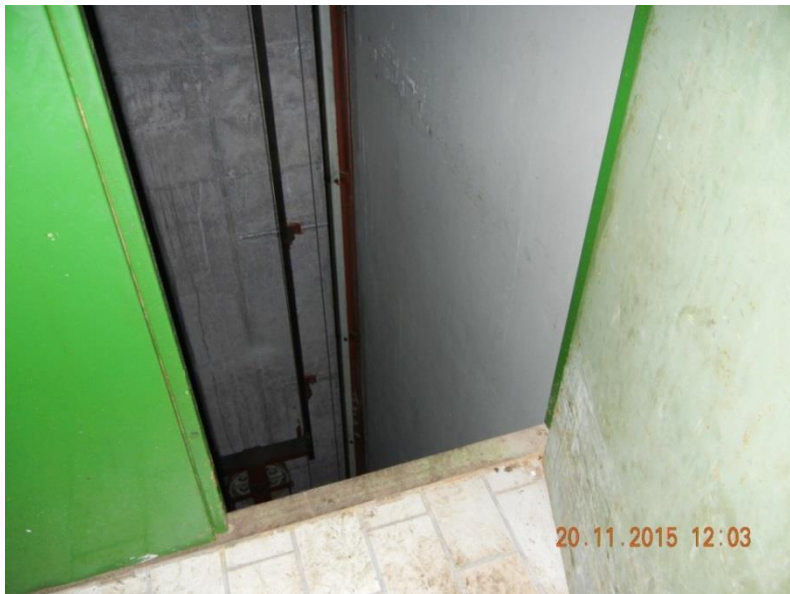


Bild: Fehlende Fahrkorbabschlusstür

### Landratsamt Rottweil

### Statischer Nachweis von Absturzsicherungen

Im Landkreis wurde ein Hochhaus mit vollflächiger Verglasung errichtet. Während der Hochbauarbeiten wurden zum Wetterschutz sogenannte Interimsfassaden angebracht. Diese Fassadenelemente wurden aus Kanthölzern vorgefertigt und mit Folie verschlossen.

Da die Absturzhöhe über 60 Meter betrug, wurde die Vorlage der Statik erbeten. Bei Prüfung der Statik wurde durch die Gewerbeaufsicht festgestellt, dass die Anforderungen der DIN EN 12811 nicht berücksichtigt waren. Nach der DIN EN 12811 sind Vertikallasten von 1,25 kN an der ungünstigsten Stelle heranzuziehen. Gerechnet wurde lediglich mit einer Horizontallast von 500 N, welche der DIN 1991-1-1 und DIN 1991-1-4 entspricht.

Die Ergänzung der statischen Berechnung ergab, dass die Holzkonstruktion mit Blick auf die Vertikallast zuzüglich der Windlast gerade noch ausreichend tragfähig war.

Im Gebäudeinneren wurden Gerüste bis zum Dach erstellt. Da das Gerüst mit einer Gerüsthöhe von insgesamt etwa 64 Metern außerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung lag, wurde durch die Gewerbeaufsicht die Vorlage eines Nachweises der ausreichenden Standfestigkeit angefordert. Der Gerüstersteller hatte sich vor Ausführungsbeginn nicht mit der Statik auseinandergesetzt. Eine Montageanleitung konnte ebenfalls nicht vorgelegt werden. Der statische Nachweis erfolgte durch den Gerüstersteller.

werden, obwohl sich kein Fahrkorb hinter der Tür befand. Die Benutzung der Anlage wurde umgehend untersagt und die Aufzugstür verriegelt. Der Betrieb ließ den defekten Türschalter am folgenden Werktag austauschen und veranlasste den Umbau in einen reinen Güteraufzug.



Die Statik von Gerüsten oder Absturzsicherungen werden im Regelfall von den Erstellern und Benutzern nicht näher beleuchtet, weshalb diese bei Baustellenrevisionen nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

## Landratsamt Esslingen

### Kranunfall aufgrund mangelhafter Gründung

Die Gewerbeaufsicht wurde durch die Polizei darüber informiert, dass sich auf einer Hochbaubaustelle ein Kranunfall ereignet hatte. Beim Abladevorgang von Betonhohlwänden kippte ein ortsveränderlicher kraftbetriebener Turmdrehkran um. Der Kran lag in Teilen in der Baugrube, der Kranausleger stürzte auf die benachbarte Wohnbebauung in der sich zu diesem Zeitpunkt mehrere Personen aufhielten. Von den am Bau Beschäftigten, die sich zum Teil in der Baugrube aufhielten, wurde niemand verletzt. Eine Wohnung war aufgrund der Beschädigung unbewohnbar. Einige Anwohner erlitten einen Schock.

Bei der Unfalluntersuchung stellte die Gewerbeaufsicht fest, dass aufgrund der angehängten Last in Bezug auf die Tragfähigkeit des Krans ein Versagen aus Überlast weitestgehend ausgeschlossen werden konnte. Auffällig war die Gründung des Krans in unmittelbarer Nähe zur Baugrubenböschung. Es konnten mehrere ausbetonierte Schachtringe ange-  
troffen werden, die augenscheinlich nicht bis zur Baugrubensohle gründeten und im Zuge des Kranumsturzes teilweise in die Baugrube rutschten. Zur weiteren Beurteilung der Gründungssituation wurde auf Empfehlung der Gewerbeaufsicht durch die Staatsanwaltschaft ein Sachverständiger für Geotechnik hinzugezogen. Als Unfallursache des Kranumsturzes wurde durch den Gutachter das grundbruchartige Versagen des Fundaments im



Böschungsbereich in Verbindung mit der zu geringen Einbindetiefe der ausgeführten Schachtringe angeführt.

Die Gründung des Krans erfolgte nicht mit den erforderlichen Sicherheitsabständen zur Baugrube sondern mit konstruktiv gewählten Schachtringen. Für die konstruktive Bauweise hatte der Bauunternehmer eine Skizze gefertigt. Zum einen wurde entgegen

Bild: Abgerutschter Drehkranz mit Ballast und erkennbaren ausbetonierten Brunnenringen zur ausgeführten Gründung.



der konstruktiven Festlegungen auf der Baustelle durch fehlende Schachtringe nicht auf die erforderliche Tiefe gegründet und zum anderen war die konstruktive Festlegung aufgrund des gewählten Durchmessers der Ringe sowie der festgelegten Tiefe nicht ausreichend, die Kranecklasten sicher in den Untergrund abzuleiten. Zusammen mit den in den Tagen zuvor anhaltenden Regenfällen hatte die im Verhältnis geringe Kranlast für ein grundbruchartiges Versagen ausgereicht, um den Kranumsturz herbeizuführen. Gegen den Geschäftsführer der Bau-firma wurde ein Strafverfahren durch die Polizei wegen Baugefährdung

Bild: Umgestürzter Baukran.

Kranballast und Teile des Drehkranzes in der Baugrube liegend. Der 35 m Ausleger schlug in das benachbarte Wohngebäude ein. Die Kranflasche durchschlug die in der Baugrube errichtete provisorische Holzwand zur bestehenden Tiefgarage.

eingeleitet. Der Bauunternehmer wurde in Folge zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zur Bewährung verurteilt.

Der Unfall zeigt, dass eine konstruktive Gründung nicht ungeprüft ohne statische Berechnungen ausgeführt werden kann. Die Einhaltung der statischen Vorgaben sowie die Kontrolle der ausgeführten Gründung sind für die Standsicherheit zwingend erforderlich.

Landratsamt Esslingen

### Schwerer Arbeitsunfall bei der Benutzung einer Scherenhubarbeitsbühne

Bei der Errichtung einer Salzlagerhalle durch eine Zimmerei, ist es zu einem folgenschweren Unfall eines Beschäftigten an einer Scherenhubarbeitsbühne gekommen. Bei dem Unfall wurde er zwischen der sich absenkenden Arbeitsbühne und dem Fahrgestell einge-

klemmt. Er wurde mit schweren Quetschungen im Bauchbereich mit einem Rettungshubschrauber in ein Krankenhaus gebracht.



Bild: Scherenhubarbeitsbühne

Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen wurden von der Zimmerei mehrere Scherenhubarbeitsbühnen verwendet. Eine der eingesetzten Bühnen fiel durch einen Defekt aus und sie ließ sich nicht mehr absenken. Die auf der Bühne arbeitenden Beschäftigten wurden durch den Einsatz einer zweiten Hubarbeitsbühne gerettet.

Nach mehreren erfolglosen Versuchen, die defekte Bühne abzusenken, wurde eine Servicetelefonnummer angerufen. Der Servicetechniker wies auf die Notabsenkfunktion hin. Da diese nicht funktionierte, soll der Servicetechniker angeblich gesagt haben, dass als letzte Möglichkeit das Absenken durch manuelles Öffnen eines Notablassventils am Hubzylinder machbar sei - diese Aussage konnte jedoch nicht verifiziert werden. Der Unternehmer und der Verunfallte haben die Scherenhubarbeitsbühne durch mehrere Maßnahmen (interne Absenksicherung an der Bühne, Unterfahren der Bühne mit Gabelstapler und Einsatz von Holzklötzen) gegen ein unkontrolliertes Absenken gesichert. Dann hat der Unternehmer die o.g. Schraube, die sich im Sicherheitsbereich der Bühne direkt an dem Hydraulikzylinder befindet, mittels einer Ratsche aufgedreht. Die Bühne hat sich bereits bei einer halben Umdrehung der Schraube langsam gesenkt. Die Sicherungsmaßnahmen





wurden abgebaut und die Bühne senkte sich langsam weiter. Bei einer Höhe von 50 – 70 cm blieb sie jedoch stehen ohne sich weiter abzusenken. Nach Aussage des Unternehmers hätte die Bühne ohne Höhenüberschreitung des LKW zu einer Reparaturwerkstatt transportiert werden können.

Bild: Höhe der Bühne zum Unfallzeitpunkt (nachgestellt durch die Polizei).  
Zu sehen ist auch noch das auslaufende Hydrauliköl.

Der Unternehmer hat die Scherenhubarbeitsbühne dann von der Baustelle über den Betriebshof zum wartenden Lkw gefahren. Ein Mitarbeiter des Betriebshofes hat den Unternehmer, nachdem er bereits ca. 50 - 60 m gefahren war, darauf aufmerksam gemacht, dass die Arbeitsbühne massiv Hydrauliköl verliere. Dieser hat daraufhin die Arbeitsbühne angehalten und wollte Ölbindemittel holen. Nach seinen Angaben hat er sich 5 – 10 m von der Bühne entfernt, als er ein merkwürdiges Geräusch hörte. Als er sich zur Arbeitsbühne umdrehte, senkte sich die Bühne weiter ab und er sah den Fahrer des Lkw eingequetscht mit dem Oberkörper zwischen Bühne und Untergestell. Nachdem ein Versuch scheiterte, den Verunfallten herauszuziehen, holte er sich den nahe stehenden Gabelstapler und hob die Bühne an, so dass seine Mitarbeiter den Verunfallten herausziehen konnten.

Scheinbar wollte der Verunfallte die Schraube, aus der massiv Hydrauliköl entwich, festdrehen. Dazu verwendete er die gleiche Ratsche wie der Unternehmer bei dem vorhergehenden Senkversuch. Es wird vermutet, dass die Ratsche noch auf Linksdrehung eingestellt war und der Verunfallte damit die Schraube auf- statt zudrehte.

In der folgenden Untersuchung des Unfalls wurde festgestellt, dass die Scherenhubarbeitsbühne ordnungsgemäß geprüft war.

Auf Nachfrage bei dem Hersteller der Bühne, der gleichzeitig ein Netz von Servicewerkstätten in Deutschland unterhält, konnte die o.g. Aussage des Servicetechnikers zum Notablass nicht nachvollzogen werden. Laut Hersteller und Betriebshandbuch der Bühne muss in regelmäßigen Abständen eine Kontrolle der Funktionen durch den Benutzer



erfolgen. Dazu gehört auch die Notabsenkfunktion. An den großen Scherenhubarbeitsbühnen, ist eine rein mechanische Rückholung, z.B. durch ein über einen Bowdenzug (Seilzug) gesteuertes Notventil, technisch nicht möglich. Die Rückholung bei der hier betroffenen Bühne funktioniert elektrisch. Dazu ist die Bühne mit einer elektrischen Notpumpe ausgestattet, die mittels der installierten Batterie mit Strom versorgt wird. Bei einem Fehler im Notsystem ist ein Servicetechniker der Herstellerfirma zu holen. Das Notsystem ist nach Angaben des Herstellers so einfach gestaltet, dass Fehler meist ohne großen Aufwand behoben werden können.

Bild: Notablassfunktion der Scherenhubarbeitsbühne

Der Unfall ist kausal betrachtet durch viele Fehler des Unternehmers hervorgerufen worden. Erstens hätte der Unternehmer die Ölablassschraube nicht öffnen dürfen. Hier hätte ein Servicetechniker geholt werden müssen, der die Notablassfunktion der Scherenhubarbeitsbühne überprüft hätte. Weiterhin hätte die Bühne, bei der Höhe von 50 - 70 cm gesichert und die Schraube hätte wieder festgedreht werden müssen. Erst dann hätte die Bühne zum Lkw gefahren und zur Reparatur gebracht werden dürfen. Der verunfallte Mitarbeiter war sicherheitstechnisch unterwiesen, hätte dennoch nochmals darauf hingewiesen werden müssen, dass im Sicherheitsbereich der Bühne ohne äußere Sicherungsmaßnahmen niemand etwas zu suchen hat.

Landratsamt Schwäbisch Hall

## 3.4 Gefahrstoffverordnung

### Illegale Asbestarbeiten

Das Gewerbeaufsichtsamt wurde durch die Polizei über die Anzeige eines Besitzers einer Doppelgaragenhälfte über die Tätigkeiten mit Asbest informiert. Der Besitzer war weder über den Rückbau der alten asbesthaltigen Garageneindeckung informiert noch hatte er die Neueindeckung beauftragt. Ermittlungen beim Mieter seiner Garage sowie dem Besitzer und dem Mieter der zweiten Garagenhälfte ergaben keine weiteren Hinweise. Da die Neueindeckung mangelhaft und noch nicht fertig gestellt war, erstattete er Anzeige bei der Polizei.

Der Gewerbeaufsicht lag keine Mitteilung über den Umgang mit Asbest (Asbestanzeige) zu einem möglicherweise passenden Objekt vor. Die Zeugenvernehmungen durch die Polizei bei den Mietern und in der näheren Nachbarschaft erbrachten zunächst keine Hinweise, wer diese Tätigkeiten ausführte. Es gab nur Hinweise, dass ein Firmenbus mit zwei Arbeitern vorfuhr, welche die Dacharbeiten durchführten. Im Rahmen der Ermittlungen



wurden auf der Baustelle Reste von Baumaterial gefunden, die den Aufdruck einer Kundennummer eines Großhändlers aus Stuttgart enthielten. Mithilfe der Kundennummer, die dem Großhändler übermittelt wurde und der Bitte, sein Kunde solle Kontakt mit uns aufnehmen, konnte die ausführende Firma ermittelt werden. Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass

**Bild:** Rückgebaute asbesthaltige Doppelgarageneindeckung mit noch nicht fertiggestellter, asbestfreier Neueindeckung. Rechts im Bild, die Lagerung der asbesthaltigen alten Platten.

die Firma die Arbeiten an der falschen Doppelgarage ausführte und eine Verwechslung vorlag. Die Garage, die ein neues Dach erhalten sollte, befand sich zwei Häuserblöcke weiter.

Inwieweit die Firma ihrer Zusage, den Besitzern der irrtümlich erneuerten Doppelgarage, mit einem vergünstigten Angebot entgegen kam, um den entstandenen Schaden wieder gut zu machen, ist nicht bekannt. Gegen die Firma wurde ein Strafverfahren durch die Polizei eingeleitet, da keine Sach- noch Fachkenntnisse im Umgang mit Asbest nachge-

wiesen wurden.

## Landratsamt Esslingen

### Gefahrstoffunfall mit Cyanid-Fass

Der Fahrer eines Transportunternehmens hat einen Schüttgutcontainer mit Metallschrott vom Freigelände einer Firma abgeholt. Im Schrott befand sich auch ein leeres, ungereinigtes 50 l Fass. Beim Verladevorgang kippte es um, der Deckel sprang ab und eine Staubwolke trat aus. Das Fass war mit der Aufschrift „NSK, giftig“ gekennzeichnet. Der Inhalt bestand aus  $\geq 50\%$  Kaliumcyanid und  $\geq 7\%$  Natriumcyanid. Der Fahrer hat diesen Staub eingeatmet. Er unterbrach den Verladevorgang und begab sich in die Firma um den Zwischenfall zu melden und etwas über den Inhalt des Fasses in Erfahrung zu bringen. Unwohlsein verspürte er noch keines. Dem Fahrer wurde das Sicherheitsdatenblatt mit dem Hinweis ausgehändigt, bei Auffälligkeiten mit diesem Datenblatt sofort einen Arzt aufzusuchen. Nach seiner Rückfahrt zum Betriebshof seiner Firma in Stuttgart wurde dem Fahrer übel und er musste in ein Krankenhaus eingeliefert werden.

Der Unfall hat sich durch einen sehr sorglosen Umgang mit giftigen Stoffen ereignet, einfache Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen und für den Einsatz von unterwiesenen Beschäftigten wurden nicht beachtet.

Das Fass hätte nach der Entnahme des Inhalts nur gereinigt in den Schrottcontainer verbracht werden dürfen. Die Kennzeichnung des Fasses als Gefahrgut im Altmetall ist nicht zulässig. Dieses Fass hätte nicht zum Transport verladen werden dürfen. Nach dem Unfallereignis auf dem Betriebsgelände hätte der Fahrer an einer Weiterfahrt gehindert werden müssen. Es wäre eine sofortige Alarmierung des Notarztes oder ein Transport des Fahrers zu einer Notfallambulanz erforderlich gewesen. Die Übergabe des Sicherheitsdatenblattes an den Fahrer erfolgte durch einen Mitarbeiter des Bürobereichs, da die Mitarbeiter der Härterei in der Mittagspause waren.

Der Betrieb wurde aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Wiederholung eines solchen Unfalles ausgeschlossen werden kann. Diese waren:

- Schulung und Belehrung aller Mitarbeiter über die Gefahren der im Betrieb gehandhabten Stoffe (einschließlich der Mitarbeiter im Büro).
- Prüfung alternativer Einsatzstoffe als Ersatz für NSK.
- Innerbetriebliche Regeln für den Umgang mit NSK (Vier Augen Prinzip).
- Sicherstellen der Reinigung von Gefahrgutfässern und Entfernung der Gefahrgutkennzeichnung vor Abwurf in Schrottbehälter.

- Regelmäßige Kontrollen durch Abfall- und Gefahrgutbeauftragten.
- Zusätzliche Schulung der Ersthelfer bezüglich Vergiftungen.

Seitens des Betriebes wurden zwischenzeitlich folgende Maßnahmen ergriffen:

- Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung.
- Ausbildung eines weiteren Mitarbeiters als Gefahrgut- und Abfallbeauftragter.
- Entleerte Gefahrgutfässer werden für die Rücklieferung von Altsalzen und Härtereiabfällen verwendet und nicht mehr dem Altmetall zugeführt.
- Seit Dezember wird eine alternative Vorgehensweise der Salzbadführung ohne NSK eingesetzt.
- NSK wird nur noch als alternativer Notbedarf (max. 100 kg) in einem separaten verschlossenen Stahlschrank gelagert und nur mit Zustimmung der Geschäftsführung oder des Betriebsleiters eingesetzt.

## Landratsamt Rems-Murr-Kreis

### Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen Kontrollen durch Feuerwehr und Gewerbeaufsicht am Schwörmontag

Immer wieder kommt es bei Veranstaltungen zu Unfällen durch fehlerhaften Umgang mit Flüssiggas. Daher hat die Gewerbeaufsicht unter Beteiligung der Feuerwehr am Schwörmontag die Imbissstände daraufhin unter die Lupe genommen. Das Ergebnis: Bei mehr als der Hälfte der Stände waren die Gasflaschen nicht ordnungsgemäß gelagert.

Dabei geht es nicht nur um die Sicherheit der Besucher und Gäste, sondern auch um den Schutz der Beschäftigten. Nach der Verpuffung auf dem Weihnachtsmarkt in Ehingen im Dezember 2013 wurde Handlungsbedarf gesehen. Daher wurden neben den Ständen am Weihnachtsmarkt jetzt auch die Imbissstände am Schwörmontag überprüft.

Hauptproblem ist die Lagerung der Gasflaschen, das betrifft sowohl volle als auch leere Behälter. Die Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert und dürfen nicht für jedermann zugänglich sein. Zudem werden oft Reserveflaschen am Stand vorgehalten. Ein Flaschenwechsel ist während des Veranstaltungsbetriebs aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Erlaubt sind maximal zwei angeschlossene 14 kg-Flüssiggasflaschen. Was darüber hinaus geht, ist außerhalb des Imbissstandes in speziellen Flaschenschränken aufzubewahren. Diese Schränke müssen abschließbar sein und durch einen Fachbetrieb mit dem Grill fest verrohrt werden. Für den Fall eines Brandes am Grill sind geeignete Feuerlöscher vorzuhalten, worauf die Feuerwehr verstärkt achtet.

Vierzig Imbissstände im ganzen Stadtgebiet wurden am Schwörmontag kontrolliert. Bei zwanzig Ständen waren lediglich kleinere Mängel festgestellt worden, während gegen fünf Standbetreiber mündliche Anordnungen zur Beseitigung von gravierenden Mängeln



getroffen werden mussten. Gewerbeaufsicht und Feuerwehr kündigten an, ihre Kontrollen insbesondere bei größeren Veranstaltungen wie zum Beispiel am Weihnachtsmarkt und am Schwörmontag fortzusetzen.

## Stadt Ulm

### Krebserzeugende Stoffe beim Abplatten von Bahnschwellen

Bei der GDA-Organisationsüberprüfung in einem Altholzrecyclingbetrieb wurde festgestellt, dass dort seit 2007 Bahnschwellen abgeplattet werden, ohne dass diese Tätigkeit in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurde. Die Metallplatten werden mit Schraubmaschinen



entfernt. Die Arbeitnehmer stehen auf den Bahnschwellen und sind den Dämpfen der imprägnierten Schwellen ausgesetzt.

Bahnschwellen aus Holz werden zum Schutz vor Verrottung und Schädlingsbefall mit Steinkohlenteeröl imprägniert. Deshalb weisen diese einen hohen Gehalt an polycyclischen

Bild: Abplatten von Bahnschwellen auf dem Recyclinghof

Kohlenwasserstoffen (PAK) auf. Leitsubstanz für diese Stoffgruppe ist Benzo(a)pyren, das als krebserzeugend eingestuft ist. Dem Arbeitgeber war offensichtlich nicht bekannt, dass bei diesen Tätigkeiten Umgang mit krebserzeugenden Stoffen besteht. Die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit Abplatten von Bahnschwellen ist u. a. nach der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ durchzuführen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass PAK hautresorptive und krebserzeugende Gefahrstoffe sind. Das bei diesen Tätigkeiten Benzo(a)pyren über die Haut aufgenommen wird, wurde bei Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen mittels Biomonitoring über den Marker 1-Hydroxypyren

festgestellt. Es wurde eine bis zu 100-fache Zusatzbelastung gegenüber dem Referenzwert gemessen, auch wenn die Akzeptanzkonzentration in der Atemluft eingehalten wird. Der Betreiber des Altholzrecyclingbetriebs wurde deshalb aufgefordert, eine Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung und Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Ermittlung der Exposition über Atemluft und Haut, Begrenzung der Dauer der Exposition
- Befeuchtung der Bahnschwellen zur Verringerung der Staubemissionen
- Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen (PSA), insbesondere Atemschutz, partikeldichte Schutzkleidung, Handschuhe
- als Hygienemaßnahmen möglichst tägliches Wechseln bzw. Reinigung der Schutzkleidung, Schwarz-Weiß-Bereiche zur Getrennthaltung von Arbeits- und Privatkleidung und als Reinigungsmaßnahme die tägliche Nassreinigung der Sozialräume
- Erstellen einer Betriebsanweisung für den Arbeitsbereich „Abplatten von Bahnschwellen“
- Unterrichtung der Arbeitnehmer über die Gefahren beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen
- Ermittlung des Bedarfs an arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Angebot eines „Biomonitoring“

Es wurden Messungen der Konzentration an Benzo(a)pyren in der Atemluft in Auftrag gegeben mit dem Ergebnis, dass die Akzeptanzkonzentration von 70 ng Benzo(a)pyren/m<sup>3</sup> nicht überschritten wurde. Untersuchungen der Konzentration von 1-Hydroxy-pyren im Urin haben die Arbeitnehmer nicht zugestimmt. Auf Grund des Gefährdungspotenzials wurde der Arbeitgeber aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Einwirkung durch krebserzeugende Stoffe zu treffen. Stand der Technik ist das Abplatten in geschlossenen Kabinen. Die Arbeitnehmer befinden sich dabei innerhalb einer Kabine und betätigen von innen das Werkzeug, während die Bahnschwellen außen mittels Transportband vorbeigeführt werden. U. a. aus Platzgründen kann der Stand der Technik nicht umgesetzt werden, deshalb ist der Schutz der Arbeitnehmer durch geeignete PSA und die erforderlichen hygienischen Maßnahmen sicherzustellen.

Regierungspräsidium Stuttgart

## 3.5 Sprengstoffrecht

### Kontrollen zum Silvesterverkauf 2015/2016

Rechtsgrundlage der Überprüfung zu Silvester ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV)“ des Bundes vom 10.03.1987. In Nr. 30.6 heißt es: „Die Überwachungsbehörde soll insbesondere am Jahresende die Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände überwachen. Hierbei ist vor allem auf Verstöße (...) zu achten.“ Die SprengVwV wurde vom Bund bisher nicht aufgehoben und ist somit weiterhin anzuwenden. Gegenstand der seit Jahrzehnten stattfindenden Kontrollen sind die Einhaltung der Vorschriften der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz hinsichtlich der Einhaltung der Maßgaben für die genehmigungsfreie Aufbewahrung nach § 6 der 2. Verordnung in Verbindung mit Nr. 4 und Anlage 6 des Anhangs zur 2. Verordnung. In der EU-Verordnung 765/2008 zur Marktüberwachung heißt es in Artikel 19 Abs. 1: „Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand von Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten...“ Nach Artikel 15 Abs. 1 der EU-Verordnung gilt dies für Produkte, die unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallen; also auch für pyrotechnische Gegenstände nach der RL 2007/23/EG bzw. RL 2013/29/EU. Deshalb wurde auf einer Länderbesprechung entschieden, die seit Jahren stattfindenden Silvesterkontrollen parallel zur Erfüllung der Pflicht nach der EU-Verordnung 765/2008 zu nutzen.

Bei den Kontrollen zum Verkauf von Feuerwerk der Kategorie 1 und 2 zum Jahresende 2015/2016 wurden landesweit 673 Betriebe kontrolliert. In keinem Fall wurden Verstöße gegen die Kennzeichnungsbestimmungen festgestellt, in 23 Fällen wurden sonstige Mängel am Produkt z. B. durch den Transport beschädigte Verpackungen oder Umverpackungen festgestellt. In 258 Fällen wurden Verstöße gegen die Bestimmungen der 2. SprengV hinsichtlich der genehmigungsfreien Aufbewahrung („Kleinmengen“) festgestellt wie z. B. Überschreitung der zulässigen Lagermenge, fehlende Aufsicht, Verstoß gegen die Zusammenlagerungsverbote, fehlende oder unzureichende Feuerlöscher, blockierte oder fehlende Fluchtwege.

Daraus folgt, dass der Schwerpunkt der Mängel nach wie vor bei der fehlenden Beachtung der Lageranforderungen der 2. SprengV für Kleinmengen liegt. Produkte mit beschädigten Verpackungen wurden vor Ort aus dem Verkauf genommen.

Umweltministerium



### 3.6 Strahlenschutz

In der Medizin, der Industrie und der Forschung werden in vielfältiger Weise Geräte und Verfahren eingesetzt, die mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung arbeiten. Den Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien obliegt die staatliche Überwachung über diese Anwendungen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial hat der Gesetzgeber im Atomgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen (Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung) ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren vorgesehen. In diesen prüfen die Fachgruppen Strahlenschutz, ob im Einzelfall ausreichend Vorsorge zum Schutz des Menschen (Beschäftigte, Patienten, Bevölkerung) und der Umwelt gegen schädliche Strahleneinwirkungen getroffen ist. Neben technischen Anforderungen zum Strahlenschutz stellt der Gesetzgeber auch individuelle Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation beteiligter Personen.

#### Allgemeine Angaben

<b>Neu erteilte bzw. geänderte Genehmigungen nach StrlSchV</b>	<b>insgesamt</b>
Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7	124
Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 11	22
Zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	70
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	22
Zum Zusatz von radioaktiven Stoffen nach § 106	3
<b>Summe</b>	<b>241</b>

Gesamtzahl der vom 01.01. – 31.12.2015 von den Fachgruppen Strahlenschutz erteilten Genehmigungen (inklusive Änderungsgenehmigungen) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

<b>Neu registrierte bzw. geänderte Anzeigen nach StrlSchV</b>	<b>insgesamt</b>
Betrieb von Anlagen nach § 12	2
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil A	0
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil A	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
<b>Summe</b>	<b>2</b>

Gesamtzahl der vom 01.01. – 31.12.2015 von den Fachgruppen Strahlenschutz bestätigten Anzeigen (inklusive Änderungsanzeigen) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

<b>Neu erteilte bzw. geänderte Genehmigungen von Röntgeneinrichtungen (RöE) im Jahr 2015</b>	<b>gesamt</b>	<b>darunter Medizin</b>
für den Betrieb einer RöE nach § 3 Abs. 1 RöV	286	173
aufgrund einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer RöE nach § 3 Abs. 1 RöV	12	12
<b>Neu bestätigte Anzeigen bzw. bestätigte Änderungsanzeigen von Röntgeneinrichtungen (RöE) im Jahr 2015</b>	<b>gesamt</b>	<b>darunter Medizin</b>
für den Betrieb einer RöE nach § 4 Abs. 1 RöV	2.026	1.930
aufgrund einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer RöE nach § 4 Abs. 5 RöV	144	144
<b>Neu erteilte bzw. geänderte Genehmigungen von Störstrahlern im Jahr 2015</b>	<b>Anzahl</b>	
für den Betrieb eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1 RöV	16	
aufgrund einer wesentlichen Änderung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1 RöV	0	
<b>Summe</b>	<b>2.484</b>	<b>2.259</b>

Gesamtzahl der vom 01.01. – 31.12 2015 von den Fachgruppen Strahlenschutz erteilten Genehmigungen (inklusive Änderungsgenehmigungen) und bestätigten Anzeigen (inklusive Änderungsanzeigen) für den Betrieb bzw. wesentliche Änderung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern nach den §§ 3 und 4 Röntgenverordnung (RöV)

<b>Neuanzeigen von sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern nach § 6 Abs. 1 RöV im Jahr 2015</b>	<b>Anzahl</b>
In 2015 bestätigte Anzeigen für die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 RöV	5
In 2015 bestätigte Anzeigen für die im Zusammenhang mit der Herstellung geprüften oder erprobten Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 RöV	1
In 2015 bestätigte Anzeigen für die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers beschäftigten Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 RöV	2
<b>Summe aller im Jahr 2015 bestätigten Anzeigen nach § 6 Abs. 1 RöV</b>	<b>8</b>

Aus- und Fortbildungskurse zum Erwerb und zur Aktualisierung der in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen erforderlichen „Fachkunden“ oder „Kenntnisse“ im Strahlenschutz erkennt in Baden-Württemberg zentral das Regierungspräsidium Tübingen an. Im Jahr 2015 wurden insgesamt **65 Anerkennungen** nach § 30 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. § 18a Röntgenverordnung (RöV) ausgesprochen. Im Jahr 2015 wurden **keine Kursveranstalter** neu ermächtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach erfolgreichem Kursabschluss, d. h. nach Bestehen einer Prüfung, den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz zu bescheinigen. Die Prüfung und Bescheinigung der Fachkunden im Strahlenschutz obliegt weiterhin den jeweiligen Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien.

Am Ende des Berichtsjahres 2015 (Stichtag: 31.12.2015) waren in Baden-Württemberg rund 2600 Genehmigungen und 1100 Anzeigen nach StrlSchV gültig. Der überwiegende Teil bezieht sich auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen.

<b>Anzahl gültiger Genehmigungen und Anzeigen nach StrlSchV</b>	<b>insgesamt</b>
Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7	2006
Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 11	149
Zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	394
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	47
Zum Zusatz von radioaktiven Stoffen nach § 106	6
<b>Summe</b>	<b>2602</b>

Gesamtzahl der am 31.12.2015 in Baden-Württemberg gültigen Genehmigungen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

<b>Anzahl gültiger Anzeigen nach StrlSchV</b>	<b>insgesamt</b>
Betrieb von Anlagen nach § 12	25
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil A	53
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil A	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
Verwendung und Lagerung von bauartzugelassenen Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten und deren Bauartzulassung vor dem 01. August 2001 erteilt worden ist	1030
<b>Summe</b>	<b>1108</b>

Gesamtzahl der am 31.12.2015 in Baden-Württemberg gültigen Anzeigen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Am Ende des Berichtsjahres 2015 waren **23.239 Röntgeneinrichtungen und Störstrahler** in Betrieb. Die Röntgeneinrichtungen werden überwiegend im medizinischen Bereich eingesetzt.

<b>Zahl der zum 31.12.2015 betriebenen Röntgeneinrichtungen nach RöV</b>	<b>gesamt</b>	<b>Human- medizin</b>	<b>Zahn- medizin</b>	<b>Tier- medizin</b>	<b>Technik</b>
RöE mit einer gültigen Genehmigung nach § 3 RöV	3.810	774	1.673	337	1.026
RöE mit einer gültigen Anzeige nach § 4 Abs. 1 RöV	19.306	4.711	12.868	666	1.061
<b>Zahl der zum 31.12.2015 betriebenen Störstrahler nach RöV</b>	<b>gesamt</b>	////////////////	////////////////	////////////////	<b>Technik</b>
Störstrahler mit einer gültigen Genehmigung nach § 5 Abs. 1 RöV	123	////////////////	////////////////	////////////////	123
<b>Summe aller betriebenen RöE und Störstrahler zum 31.12.2015</b>	<b>23.239</b>	<b>5.485</b>	<b>14.541</b>	<b>1.003</b>	<b>2.210</b>

Gesamtzahl der zum 31.12.2015 in Baden-Württemberg betriebenen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler nach Röntgenverordnung (RöV) und deren Verteilung auf die jeweiligen Anwendungsbereiche

Am Ende des Berichtsjahres 2015 waren **82 Anzeigen sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern** gültig.

<b>Zahl der zum 31.12.2015 gültigen Anzeigen sonstiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern nach § 6 Abs. 1 RöV</b>	<b>gesamt</b>
gültige Anzeigen für die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 RöV	47
gültige Anzeigen für die im Zusammenhang mit der Herstellung geprüften oder erprobten Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 RöV	19
gültige Anzeigen für die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers beschäftigten Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 RöV	16
<b>Summe aller Anzeigen nach § 6 Abs. 1 RöV zum 31.12.2015</b>	<b>82</b>
Gesamtzahl der am 31.12.2015 in Baden-Württemberg gültigen Anzeigen nach § 6 Abs. 1 der Röntgenverordnung (RöV)	

## 3.7 Mutterschutz

### Informationsdefizite zum Mutterschutz in den Betrieben

Nach den Erfahrungen des Regierungspräsidiums Tübingen gibt es nach wie vor, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Informationsdefizite über die Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung und zur arbeitgeberseitigen Änderung der Beschäftigung bzw. falls notwendig, Freistellung von werdenden Müttern. Dies bestätigt auch die Studie der BAUA aus 2014, nach der 62 % der Betriebe bis 50 Arbeitnehmer diese Pflichten nicht kennen.

Daraus resultiert weiterhin ein Druck auf Ärzte, einerseits von den Schwangeren, aber auch von den Arbeitgebern, Atteste zu „individuellen Beschäftigungsverboten“ auszustellen. Ärzte können aber gesundheitliche Belastungen durch den Arbeitsplatz nicht oder kaum beurteilen. Auf der Internetseite „Mutterschutz“ der Regierungspräsidien wurde daher ein Musterattest für ein „vorläufiges individuelles Beschäftigungsverbot“ eingestellt. Hat ein Arbeitgeber tatsächlich keine (oder nur eine unvollständige) Gefährdungsbeurteilung, bleibt die Schwangere freigestellt und damit geschützt. Die Krankenkassen fordern mittlerweile Arbeitgeber im Rahmen des Lohnerstattungsverfahrens zu gesetzeskonformen Handeln auf, insbesondere der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und ggf. Überprüfung durch das Regierungspräsidium. Durch dieses Attest erfahren einige Arbeitgeber auch erst, dass die Regierungspräsidien Überwachungsbehörde sind und dass hier auch eine Anzeige der Schwangerschaft der Beschäftigten an die Überwachungsbehörde zu erstatten ist.

### Regierungspräsidium Tübingen

#### Nitrosamine in der Gummiherstellung

Ein Hersteller von Dichtungen und technischen Teilen wandte sich telefonisch an das Regierungspräsidium Stuttgart mit der Bitte um eine Arbeitsplatzüberprüfung in der Produktion. Die werdende Mutter hatte ihrem Arbeitgeber ein vorläufiges individuelles Beschäftigungsverbot ihres Frauenarztes nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz vorgelegt. Die werdende Mutter war als Packungsringpresserin in der Dichtungsringproduktion an einem Lärmarbeitsplatz beschäftigt. Die Firma beabsichtigte, die werdende Mutter in die Endkontrolle umzusetzen. Zu beiden Arbeitsplätzen wurde eine Gefährdungsbeurteilung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt.

Die Firma bat darum, vor Ort die Arbeitsplätze zu besichtigen und abzustimmen, ob der

Arbeitsplatz in der Endkontrolle generell als geeigneter Arbeitsplatz für Schwangere im Betrieb zu betrachten ist.

Bei der Ortsbegehung mit der Personalleiterin, dem Betriebsrat, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und den zwei Abteilungsleitern ergab sich Folgendes:

Die Firma hatte völlig zu Recht den Arbeitsplatz als Packungsringpresserin an der Dicht-  
ringanlage als ungeeignet eingestuft. Der Arbeitsplatz ist direkt neben einem gekenn-  
zeichneten Lärmbereich und die werdende Mutter war einem Tages-Lärmexpositions-  
pegel ( $L_{EX,8h}$ ) von mehr als 80 dB(A) ausgesetzt. Außerdem wurde bei der Betriebsbege-  
hung festgestellt, dass bei der Herstellung von Gummimatten das Lösungsmittel Toluol  
eingesetzt wird. Die Herstellung der Gummimatten erfolgt im nicht abgetrennten Raum  
neben der Packungsringpresse. Toluol ist als reproduktionstoxisch Kat.2 - H361d „kann  
vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen“ - eingestuft. Außerdem musste sich die wer-  
dende Mutter bei den Tätigkeiten an der Presse häufig erheblich strecken und beugen.  
Eine werdende Mutter darf keiner schädlichen Lärmeinwirkung ausgesetzt werden  
(§ 4 Abs. 1 MuSchG). Der Beurteilungspegel, verursacht durch das Betriebsgeräusch,  
darf am Arbeitsplatz nicht mehr als 80 dB(A) betragen.

Mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen (cmr-  
Stoffe) darf eine werdende Mutter nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zum Schutze der  
Mütter am Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, sofern sie bei bestimmungsgemäßem  
Umgang den Gefahrstoffen ausgesetzt ist.

Außerdem dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie  
sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich  
gebückt halten müssen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).

Der angedachte neue Arbeitsplatz in der Endkontrolle befindet sich in einem anderen Ge-  
bäude. Er ist ruhig und es kann im Sitzen gearbeitet werden. Die werdende Mutter sollte  
Dichtungsringe aller Größen und Arten visuell begutachten und freigeben. Falls größere  
Gebinde gehoben werden müssten, könnten das KollegInnen erledigen. Um die Endkon-  
trolle erreichen zu können, muss die Frau jedoch durch eine große Lagerhalle. Auffällig  
war der starke Geruch nach Gummi in allen Hallen.

Im Gespräch mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit ergab sich die Problematik von Nitro-  
saminen, die bei der Gummiherstellung entstehen.

In der TRGS 552 werden in Tabelle 1 Bereiche genannt, in denen sich nach heutigem  
Wissen die Entstehung von N-Nitrosaminen nicht vermeiden lassen. Darin ist auch die  
Gummiindustrie aufgeführt. Die kritischen Arbeitsbereiche umfassen u.a. Kontrolle und  
Lagerung von Gummiartikeln. Aufgrund dessen wurde die Fachkraft für Arbeitssicherheit

gebeten, vor Freigabe des Arbeitsplatzes die vorhandenen Messberichte auf N-Nitrosamine zu überprüfen. Am folgenden Tag wurde der Verdacht telefonisch bestätigt. N-Nitrosamine können nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies wurde bei Arbeitsplatzmessungen festgestellt. Man kann also nicht davon ausgehen, dass die werdende Mutter N-Nitrosaminen nicht ausgesetzt ist.

Die verschiedenen N-Nitrosamine sind als krebserzeugend Kat. 1 und Kat. 2 eingestuft. Daher wurde sie von der Arbeit freigestellt. Der angedachte Arbeitsplatz in der Endkontrolle ist nicht für werdende Mütter geeignet.

## Regierungspräsidium Stuttgart

### Beschäftigung einer werdenden Mutter in einem Stahlbauunternehmen

In einem mittelständischen Stahlbauunternehmen befindet sich die technische Planung und Produktion unter einem Dach. Die schwangere Mitarbeiterin arbeitete im Rahmen der Planung in einem Großraumbüro an einem Bildschirmarbeitsplatz. In der Produktionshalle des Unternehmens befinden sich eine Lackieranlage und mehrere Schweißarbeitsplätze. Dort werden an Werkstücken aus verschiedenen Stahllegierungen Schweißarbeiten durchgeführt. An den Schweißarbeitsplätzen befinden sich keine Absaugeinrichtungen. Die zwei vorhandenen mobilen Absauganlagen sind regelmäßig nicht in Betrieb.

Bei schweißtechnischen Arbeiten können Schweißrauche und Gase entstehen, die eine Vielzahl von Gefahrstoffen enthalten. Je nach Stahllegierung und verwendeter Schweißelektrode können darunter auch krebserzeugende Gefahrstoffe wie Chrom (VI)- Verbindungen und Nickeloxide sein.

Mit krebserzeugenden Gefahrstoffen darf eine werdende Mutter nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, sofern sie bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen ausgesetzt ist.

Das Großraumbüro, in dem die werdende Mutter beschäftigt war, grenzt direkt an einen Pausenraum. Von dort aus führt eine Tür mit Durchreiche in die Produktionshalle.

Mitarbeiter der Produktion gehen regelmäßig an die Durchreiche zum Großraumbüro, um Aufträge / Papiere anzunehmen oder abzugeben und öffnen dazu jedes Mal auch die Tür in die Produktion.

Durch eine ausreichend dimensionierte Raumluf tabsaugung der Werkshalle oder besser durch Einzelabsaugungen an den Schweißarbeitsplätzen könnte man sicherstellen, dass keine Hallenluft in die angrenzenden Räumlichkeiten übertritt (gezielte Luftführung in die



Halle). Dies war jedoch im vorliegenden Fall nicht so. Weder konsequente Absaugung an den Entstehungsstellen/Schweißarbeitsplätzen, noch eine technische Entlüftung der Werkshalle war vorhanden. Das führte dazu, dass sich in der Werkshalle sichtbar Schweißrauche angesammelt haben. Außerdem konnte festgestellt werden, dass sich auf den Flächen bereits in erheblichem Umfang grau-schwarzer Staub niedergeschlagen hatte. Durch den offenen Durchgang zur Produktion und den äußerst schlechten Lüftungsmaßnahmen in der Werkshalle konnte nicht sichergestellt werden, dass die werdende Mutter im angrenzenden Großraumbüro den, bei den Schweißarbeiten entstehenden, krebserzeugenden Gefahrstoffen nicht ausgesetzt ist.

Aus diesem Grund konnte die werdende Mutter auch in dem angrenzenden Großraumbüro nicht weiterbeschäftigt werden.

### Regierungspräsidium Stuttgart

#### Arbeitsplatz in einem Zentrallager eines Einzelhändlers

Eine Schwangere wurde über eine Personaldienstleisterfirma im Zentrallager einer Einzelhandelskette beschäftigt. Ihre Aufgabe bestand darin, mit einer „Elektroameise“ durch die Hochregale des Kühllagers (5 °C) zu fahren und Waren auf einer mitgeführten Palette zu kommissionieren. Dabei mussten von ihr regelmäßig über 5 kg schwere Gebinde von auf dem Boden stehenden Vorratspaletten auf die mitgeführte Palette verladen werden. Eine Meldung der Schwangerschaft lag weder von der Verkaufsstelle noch von der Personaldienstleisterfirma vor. Erst durch eine telefonische Beschwerde der Schwangeren erlangte das Regierungspräsidium Kenntnis von der Schwangerschaft und konnte eingreifen. Es stellte sich heraus, dass die im Zentrallager verantwortlichen Mitarbeiter der Personaldienstleisterfirma keine ausreichende Kenntnis zum Mutterschutzgesetz hatten. Ihnen war auch nicht bewusst, dass diese Tätigkeiten unter das generelle Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG fallen und sie als Verantwortliche hier nach Bekanntgabe der Schwangerschaft hätten tätig werden müssen. Es lag keine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Mutterschutzes vor.

Ergebnis: Der Schwangeren wurde sofort vom verantwortlichen Marktleiter ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Die Fa. erhielt ein Revisionschreiben und wurde verwarnet.

### Regierungspräsidium Freiburg

## 3.8 Jugendarbeitsschutz

### Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz

Auch im Jahr 2015 wurde kein Bedarf für eine Sitzung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz gesehen.

### Wirtschaftsministerium

#### Beschäftigung von Kindern im Theater

Bei der Stadt Freiburg wurden von einem Theaterarbeitgeber Ausnahmen gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beantragt; es wurden 14 Bewilligungen für 201 Kinder erteilt.

Der wesentliche Teil aller Bewilligungen wird für einen Theater-Kinderchor ausgesprochen; ein kleinerer Teil umfasst Kinder in Schauspiel- oder Tanzproduktionen:

- für drei Auslandsgastspiele wurde die Mitwirkung der Chor-Kinder in einer Produktion bewilligt;
- in zwei Produktionen wirkten Kinder aus dem französischen und deutschen Theater-Kinderchor zusammen am hiesigen und im elsässischen Theater mit;
- eine Bewilligung hatte CD-Aufnahmen des Kinderchors zum Gegenstand (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b JArbSchG);
- für 20 Kinder, die zusammen mit über 70 Kindern aus einer Grundschule in einem Tanzprojekt mitwirkten, wurde eine Bewilligung ausgesprochen;
- ein einzelnes Kind aus Frankreich wirkte hier an einer Gastspielproduktion mit.

#### Bescheinigungen nach § 6 Absatz 2 Ziffer 6 JArbSchG

Besonderen Aufwand hat der Theater-Arbeitgeber regelmäßig dann zu treiben, wenn die neue Spielzeit nach den Schulferien beginnt. Gilt es doch, die in Absatz 2 des § 6 Jugendarbeitsschutzgesetzes zwingend vorgeschriebenen Bescheinigungen beizubringen und mit dem Antrag auf Ausnahme bei der Behörde vorzulegen. Die Besonderheit im Berichtsjahr lag nun im zeitlich eng gestalteten Proben- und Vorstellungsplan und den kurz zuvor zu Ende gehenden Schulferien. Um sich genügend Vorlauf zu verschaffen, fragte nun der Arbeitgeber bei der Stadt Freiburg nach, ob er die Bescheinigungen über das Fortkommen in der Schule (§ 6 Absatz 2 Ziffer 6 JArbSchG) noch im „alten“ Schuljahr einholen lassen könne.

Dieses Ansinnen wurde von der Arbeitsschutzbehörde zurückgewiesen. Schon allein deshalb, weil eine Schule nur schwerlich im Vorgriff bescheinigen könne, das Fortkommen des

Kindes in der künftigen Schulklasse werde nicht beeinträchtigt werden. Zurückgewiesen aber auch deshalb, weil für zahlreiche Kinder der Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule bevorstand.

Die Forderung der Behörde nach aktuellen Bescheinigungen für das neue Schuljahr wollte der Arbeitgeber nicht akzeptieren. Letztlich fand die behördliche Beharrlichkeit ihre Anerkennung darin, dass, ohne den Proben- und Spielplan umzustellen, für alle mitwirkenden Kinder sämtliche Unterlagen – auch die über das unbeeinträchtigte Fortkommen des Kindes an seiner neuen Schule oder in seiner neuen Klasse – vom Arbeitgeber, wenn auch mit nachdrücklichem Aufwand, wie zu vernehmen war, rechtzeitig vorgelegt werden konnten.

### Bewilligungsfreie Tätigkeit im Chor eines Vereins

Die Anfrage eines Vereins für „Neue Musik für Schulchöre“ aus einem benachbarten Landkreis über die gesetzlichen Bestimmungen bei der musikalischen Vermittlung und der Aufführung der Chormusik unter Mitwirkung der Schulkinder konnte in Abstimmung mit den Jugendarbeitsschutzbehörden der betroffenen beiden Nachbarkreise zur Erleichterung des Vereinsvorstands so beantwortet werden, dass es sich bei den geschilderten Proben und auch bei dem beschriebenen Abschlusskonzert ausschließlich um schulische Veranstaltungen handele. Es werden durch die Mitwirkung bei der Aufführung also keine Beschäftigungsverhältnisse i.S. des § 1 JArbSchG zwischen dem Verein und den Kindern begründet. Eine Bewilligung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 JArbSchG war deshalb nicht erforderlich.

### Beschäftigung ausländischer Kinder

Immer wieder sollen ausländische Kinder in Medien, Theatervorstellungen oder Musikaufführungen hier eingesetzt werden. Für Kinder aus den Niederlanden oder Belgien werden regelmäßig Unterlagen vorgelegt, die den Anforderungen des deutschen Jugendarbeitsschutzgesetzes genügen. Dies trifft nicht so zu für Kinder aus der Schweiz und aus Frankreich. Bei beiden Ländern führen Anhörungsverfahren wegen erheblicher Unterschiede in Behördenaufgaben und -strukturen zu keinem gewünschten Ergebnis.

So wendet die Schweiz vergleichbare Regelungen zum Schutze der Kinder bei der Beschäftigung im Medien- und Kulturbereich an, das Verwaltungsverfahren ist jedoch völlig anders gestaltet. Die Aufsicht obliegt dort der SECO (Direktion für Arbeit - Arbeitsbedingungen im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement). Die Beschäftigung von Kindern hat der Arbeitgeber den zuständigen kantonalen Behörden (i.d.R. Erziehungsdepartement)

tement) anzuzeigen. Eine behördliche Bewilligung ist nicht vorgesehen; die Anhörung einer Jugendschutzbehörde erübrigt sich daher („Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen ist die Beschäftigung zulässig.“, Art 7 Absatz 2 ArGV 5 - Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz der Schweiz).

In Frankreich gibt es Behörden, die sich sowohl um den Jugendschutz als auch den Jugendarbeitsschutz kümmern (Préfecture - Direction Régionale des Entreprises, de la Concurrence, de la Consommation, du Travail et de l' Emploi). Doch die bisher unternommenen Versuche, für französische Kinder die dortige Jugendschutzbehörde anzuhören, liefen ins Leere, bzw. sind wegen fehlender Ergebnisse unerquicklich. Nachforschungen durch die deutsch-französische Institution INFOBEST, Vogelgrun/Breisach, ergaben, dass weder eine eindeutig zu adressierende Behörde (vage vergleichbar: "Service d'Aide Sociale à l'Enfance") auszumachen ist, noch scheint es ersprießlich, diese Behörde zu beteiligen, da zu bezweifeln sei, „dass diese Stelle eine Stellungnahme zu Fragen der Beschäftigung von Kindern abgeben würde“, soweit INFOBEST.

Angesichts dessen, wird von der Gewerbeaufsicht der Stadt Freiburg als vorläufige Vorgabe für das Verwaltungshandeln vorgeschlagen, bei einem Antrag mit Beteiligung französischer Kinder künftig auf die Anhörung einer Jugendschutzbehörde zu verzichten, weil die Vorschrift aus § 6 Absatz 2 JArbSchG vernünftigerweise nicht anwendbar ist.

Beim diesjährigen Erfahrungsaustausch zu § 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wurde dieser Umstand vorgestellt und so zur Kenntnis genommen.

### Betriebsrevisionen

Ein Beschwerdeschreiben zu Beginn des Jahres 2015, in dem der Vorwurf erhoben wurde, bei der Beschäftigung von Auszubildenden in einem der renommiertesten Häuser im Aufsichtsbezirk werde erheblich gegen die Bestimmungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Arbeitszeitgesetz verstoßen, war Anlass für die Gewerbeaufsicht der Stadt Freiburg, die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen.

Schon bald zeigte sich, dass die Beschwerde für den „Überprüfungszeitraum“ Ende 2014/Anfang 2015 völlig berechtigt war. Zum einen musste erkannt werden, dass den Verantwortlichen, trotz jahrzehntelanger Ausbildung von Jugendlichen, die speziellen Bestimmungen des JArbSchG bis dato nicht bekannt waren und möglicherweise auch in der Vergangenheit nicht in vollem Umfange beachtet wurden. Die Jugendlichen wurden – wie selbstverständlich – genauso wie ihre volljährigen Kollegen eingeplant und eingesetzt.

Die Auswertung der Unterlagen für insgesamt 40 Auszubildende, davon neun im jugendlichen Alter, ergab zahlreiche Verstöße gegen die tägliche Arbeits- und Freizeit, die Nacht-

ruhe und die 5-Tage-Woche. Nicht gewährt wurden mindestens 2 freie Sonntage im Monat und beschäftigungsfreie Feiertage.

Auffallend zahlreich und erheblich wurde bei großen, besonderen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb des Hauses gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstoßen; betroffen waren dabei auch die Arbeitszeiten der volljährigen Auszubildenden.

Außerdem konnte eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 28a JArbSchG (sog. Gefährdungsbeurteilung) nicht vorgelegt werden.

Im Ergebnis summierte sich das Bußgeld wegen der vorsätzlich begangenen Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz auf über 640.000 €. Im Zuge einer Verständigung gemäß § 46 OWiG, analog zu § 257c StPO, wurde mit den betroffenen Verantwortlichen die Zahlung von rund 80.000 € vereinbart.

Aufgrund der festgestellten Mängel ergriff die Geschäftsleitung Maßnahmen, um künftig die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes einzuhalten und auch selbst überwachen zu können:

- zusätzliche, separate Dokumentation der Pausenzeiten in sog. Pausenlisten,
- die Festlegung einer Ansprechperson, die abteilungsübergreifend die getroffenen Maßnahmen und Anordnungen der Geschäftsleitung auf ihre Einhaltung überprüft und
- die zusätzliche Darstellung von Urlaub, Krankheit, Schulzeiten und sonstigen Fehlzeiten in den Monatsjournalen.

Eine Nachprüfung der vorgelegten Monatsjournale ergab den Erfolg dieser Maßnahmen, die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes wurden, mit einer Ausnahme, eingehalten.

Abschließend wurden gemäß § 53 JArbSchG über die Mitteilung von schwerwiegenden Verstößen die örtliche Industrie- und Handelskammer und die Agentur für Arbeit von den angetroffenen Zuständen schriftlich informiert.

## Stadt Freiburg

### Unzulässige Beschäftigung eines Kindes

Im Rahmen einer Baustellenrevision beim Abbruch eines ehemaligen Discounters wurde ein 14-jähriges Kind beim Arbeiten bemerkt. Das Kind wurde laut Aussagen von Baustellenarbeitern für einfache Tätigkeiten, wie dem händischen Transport von Abbruchmaterial, eingesetzt. Auf den dafür vorgesehenen Wegen (Verwaltungsgebäude – Container) befanden sich Reste von Mineralwolle. Dem Baustellenleiter wurde eine Weiterbeschäfti-

gung des Kindes untersagt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz wurde zusammen mit den Ausnahmeregelungen zur Beschäftigung von Kindern erläutert und anschließend ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

#### Landratsamt Konstanz

#### Schutzvorschriften für Jugendliche nicht beachtet

Bei einer Arbeitszeitkontrolle in einem Hotel wurden bei einem Jugendlichen Verstöße gegen die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes festgestellt. Die zulässige Dauer der Arbeitszeit wurde überschritten, die vorgeschriebenen Ruhepausen nicht gewährt und die Vorschriften zur Schichtzeit und täglichen Freizeit nicht eingehalten. Ein Bußgeldverfahren wurde eingeleitet.

#### Landratsamt Konstanz

### 3.9 Heimarbeitsschutz

#### Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2015

Im Jahr 2015 waren in Baden-Württemberg insgesamt 5940 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter bei 482 Auftraggebern und Zwischenmeistern beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2014 hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter um 297 erhöht. Dies entspricht einer Zunahme von 5,3 Prozent, die insbesondere in den Bereichen Büroheimarbeit, Papier- und Pappeverarbeitung sowie chemische und kunststoffverarbeitende Industrie zu verzeichnen ist.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftraggeber und Zwischen- meister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	80	396	784	1180
2	Feinkeramik und Glasindustrie	7	47	93	140
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	180	422	1041	1463
4	Musikinstrumente	2	7	0	7
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	23	99	263	362
6	Schmuckwaren	33	78	103	181
7	Holzverarbeitung	17	78	138	216
8	Papier- und Pappeverarbeitung	24	75	119	194
9	Lederverarbeitung	16	69	77	146
10	Schuhe	4	18	49	67
11	Textilindustrie	17	40	410	450
12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	44	41	171	212
13	Nahrungs- und Genussmittel	1	0	2	2
14	Büroheimarbeit	16	364	535	899
15	Sonstiges	18	131	290	421
	<b>Insgesamt</b>	<b>482</b>	<b>1865</b>	<b>4075</b>	<b>5940</b>

## Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2015

Bei den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen - Bereich Gewerbeaufsicht - haben die Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer insgesamt 909 Kontrollbesuche durchgeführt. Dabei ergaben sich 149 Beanstandungen mit Nachzahlungsforderungen in Höhe von rund 127.787,53 Euro.

<u>Kontrollbesuche</u> bei <b>Heimarbeitsstätten</b> (Heimarbeiter)	617
Kontrollbesuche bei <b>Ausgabestellen</b> (Auftraggeber)	292
davon Erstprüfung	260
davon Nachkontrolle	32
<b>gesamt</b>	909

<u>Heimarbeitsschutz</u> <b>Beanstandungen</b>	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	55
Beschaffung, Führung und Aushändigung der Entgeltbelege	2
Auszahlung der Feiertagsvergütung	10
Auszahlung der Urlaubsvergütung	18
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	9
fehlender Heimarbeitszuschlag	9
Minderentgelte	29
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	2
fehlende Jahressonderzahlungen	12
Transportkosten	2
Mutterschutz	1
<b>gesamt</b>	149

Summe der veranlassten <b>Nachzahlungen in Euro</b>	127.787,53
von Auftraggeber (Anzahl)	51
an Heimarbeiter (Anzahl)	458



## 4. ALLGEMEINE VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN, FORTBILDUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

### 4.1 Fortbildung der Gewerbeaufsicht

#### Sicherheit und Schutz der Gesundheit für Beschäftigte auf Baustellen

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat auch in diesem Jahr zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) sowie der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung mit Erfahrungsaustausch für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht, die in den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden Vollzugsaufgaben im Bereich Bauarbeiterschutz wahrnehmen, durchgeführt. Nachdem auch Beschäftigte der beiden Berufsgenossenschaften an der Veranstaltung teilnahmen, hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit ihre Erfahrungen untereinander auszutauschen.

Es hat sich gezeigt, dass die Beiträge der Vertreterinnen und Vertreter aus Behörden, Berufsgenossenschaften und der freien Wirtschaft teilweise neue und wichtige Informationen für die tägliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 48 Arbeitsschutzstellen in den Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden enthalten haben.

Im Fokus der Veranstaltung standen in diesem Jahr: Arbeitsschutz- und Baurecht, Gefahrstoffrecht, Arbeiten in Höhen und die neue Betriebssicherheitsverordnung. Darüber hinaus wurden die Aufgaben der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) und ihr Ziel dargelegt. Im Einzelnen wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgezeigt, welche Möglichkeiten bestehen, über Arbeitsschutzregeln in Verbindung mit baurechtlichen Vorschriften die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der auf Baustellen Beschäftigten und Dritter zu gewährleisten, die wichtigsten Änderungen in der neuen Betriebssicherheitsverordnung, die Eckpunkte der Gefahrstoffverordnung 2015 und, dass asbestkontaminierte Bereiche immer noch wichtige Themen im Arbeitsschutz sind. Weitere Beiträge folgten zu den Themen: Seilunterstützte Arbeitsverfahren, Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen und Schimmelpilzkontaminationen.

Insgesamt 78 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter 56 Beschäftigte der Gewerbeaufsicht, nahmen an der Veranstaltung teil. Von Seiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde auf die fachliche Bedeutung der Veranstaltung im Hinblick auf ihre tägliche Arbeit hingewiesen. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Zusammenarbeit der

Arbeitsschutzbehörden und den Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist auch für das nächste Jahr eine Fortbildungsveranstaltung mit Erfahrungsaustausch zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen zusammen mit der BG BAU und BGHM geplant.

## Wirtschaftsministerium

### Kontrollbeamte mehrerer Europäischer Staaten tauschen Erfahrungen im Fahrpersonalrecht aus

Zum dritten Mal haben sich Kontrollbeamte, die für die Überwachung der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr verantwortlich sind, zu einem Erfahrungsaustausch getroffen. Nachdem die Veranstaltung in den vergangenen Jahren jeweils in Wertheim stattgefunden hatte, trafen sich die Kontrolleure in diesem Jahr im mittleren Schwarzwald zu ihrer jährlichen Tagung.

Im Vordergrund der Tagung steht neben dem Austausch von Erfahrungen bei der Kontrolle und Durchsetzung der Rechtsvorschriften auch die Vernetzung der Aufsichtsbehörden auf der lokalen aber auch der grenzüberschreitenden Ebene. Durch einleitende Referate wurden die Themen für die Diskussion vorbereitet. Neue Regelungen in den Sozialvorschriften vorgestellt und Überwachungsmöglichkeiten diskutiert.

Einen großen Raum nahm die Zuarbeit für ein der Kommission bis zum September 2016 vorzulegendes Konzept mit den geltenden Anforderungen für die Aus- und Fortbildung der Kontrolleure ein. Dabei wurden die Anforderungen der Praxis für die Aus- und Fortbildung sowohl der Kontrollbeamten auf der Straße als auch der Kontrolleure in den Betrieben formuliert.

Im Rahmen eines Betriebsbesuches erhielten die Teilnehmer noch interessante Informationen zur neuen Fahrtenschreibergeneration. Auch die Manipulation des Fahrtenschreibers und die Möglichkeiten diese aufzudecken waren Gegenstand der Tagung. Ergebnisse von eingeleiteten Ermittlungsverfahren und Betriebskontrollen wurden vorgestellt und zeigten künftigen Handlungsbedarf auf.

Die Kontrollbehörden in Europa rücken näher zusammen. Die anwesenden Experten haben viele praktische Hinweise u.a. zur Aufdeckung von Manipulationen ausgetauscht, durch die z.B. das Auffinden von Täuschungen gezielter möglich wird.

## Wirtschaftsministerium

## Erfahrungsaustausch zur Beschäftigung von Kindern

Mitte 2015 wurde gemeinsam mit interessierten Jugendämtern und der Gewerbeaufsicht ein landesweiter Erfahrungsaustausch zu Genehmigungen von Beschäftigungen von Kindern bei kulturellen Veranstaltungen (z.B. bei Fotoaufnahmen zu Werbezwecken, Mitwirkung bei Fernsehauftritten, Theater- oder Musikaufführungen) durchgeführt. Dabei wurden insbesondere auch Fallbeispiele besprochen. Es bestand der Wunsch, künftig weitere derartige Veranstaltungen zum Jugendarbeitsschutz anzubieten.

Wirtschaftsministerium

## 4.2 Öffentlichkeitsarbeit

### Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Jugendarbeitsschutz

Am Informationsstand des Umweltschutzamtes wurde, wie schon in den vergangenen Jahren, die Broschüre "Klare Sache - Informationen zum Jugendarbeitsschutz und zur Kinderarbeitsschutzverordnung" - eine Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Jugend- und Kinderarbeitsschutz, für den interessierten Publikumsverkehr ausgelegt. Bei einigen Informationsgesprächen im Zuge von Teilrevisionen in Betrieben wurde diese Broschüre an die Verantwortlichen überreicht. Zugleich kamen die Betriebe damit ihrer Pflicht zur Bekanntgabe aus § 47 Jugendarbeitsschutzgesetz nach.

Regelmäßig werden Anrufer - Eltern wie Arbeitgeber - auf die erweiterten Informationsmöglichkeiten im Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg hingewiesen, dort insbesondere auf die für Jugendliche oder für Arbeitgeber, Ausbilder und Lehrer vom Sozialministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Merkblätter und Leitfäden zum Jugendarbeitsschutz. Neuerdings können auch Hinweise auf die ebendort eingestellte Information für die Beschäftigung von Kindern bei Veranstaltungen weitergegeben werden.

### Stadt Freiburg

## 4.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

### Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden über Grenzen hinweg

Am 19. November 2015 fand im Europaparlamentsgebäude in Straßburg das vielbeachtete deutsch-französische Forum „Berufskrank Gesundheit“ mit ca. 200 Teilnehmern statt. Zu diesem gemeinsam mit den französischen Partnern ausgewählten Thema wurde mit der Unterstützung des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Straßburg, des Euro-Instituts für grenzübergreifende Kooperation in Kehl, des Landesverbandes Südwest der DGUV, der Direction régionale des entreprises, de la concurrence, de la consommation, du travail et de l'emploi d'Alsace (DIRECCTE), der Caisse d'Assurance Retraite et de la Santé au Travail Alsace-Moselle (CARSAT), der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aus Rheinland-Pfalz, dem Staatlichen Gewerbearzt im Landesgesundheitsamt und dem Sozialministerium ein deutsch-französisches Treffen zur möglichst umfassenden Information und zum gegenseitigen Austausch organisiert. Dazu sprachen die beiden Abgeordneten des Europaparlaments, Frau *Anne SANDER* und Frau *Jutta STEINRUCK* Grußworte und wünschten auch ein feed-back über die Ergebnisse des Forums.

In der EU gibt es jährlich rd. 6.000 tödliche Arbeitsunfälle<sup>1</sup>. Die Zahl der Menschen in der EU, die tödlichen Berufskrankheiten erliegen, liegt erheblich höher, nämlich bei etwa 160.000/Jahr<sup>2</sup>. Das verdeutlicht die Bedeutung des Themas, das aber auch unter mehreren Aspekten diskutiert werden kann, z.B. hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens, der Prävention oder des finanziellen Ausgleichs zwischen Unfallversicherung und Krankenversicherung bei arbeitsbedingten Erkrankungen.

Selbst bei einer stark verbesserten Prävention am Arbeitsplatz dürfte es auf mittlere Sicht kaum möglich sein, die Zahl der von einer Berufskrankheit Betroffenen schnell zu senken. Die Dynamiken am Arbeitsplatz (neue Technik, neue Stoffe, neue Produkt- und Stoffkombinationen) aber auch veränderte Umweltbedingungen bei Arbeiten im Freien generieren zudem immer neue Belastungen. Belastungssituationen von Morgen sind unter Umständen erst in zehn Jahren oder später epidemiologisch nachweisbar und führen möglicherweise zu neuen Berufskrankheiten.

<sup>1</sup> Eurostat Jahrbuch 2010 „Europa in Zahlen“, S. 237

<sup>2</sup> MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN über einen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 vom 6.6.2014, S. 7: „Die Zahl der Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen mit tödlichem Ausgang lag im Jahr 2008 in der EU-27 laut den letzten verfügbaren Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bei 159 500, wobei Krebs mit 95 500 Todesfällen die häufigste Todesursache war. Schätzungsweise 4 % bis 8,5 % der Krebserkrankungen gehen auf eine arbeitsbedingte Exposition zurück. Todesfälle in Verbindung mit Chemikalien machen fast die Hälfte aller arbeitsbedingten Todesfälle aus.“

Die EU-Kommission sieht in ihrer Arbeitsschutzstrategie bis Ende 2016 die Prüfung verschiedener Optionen zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten zu Berufskrankheiten auf EU-Ebene und Bewertung der Durchführbarkeit einer vereinfachten Datenübermittlung vor. Die EU-Kommission sieht die Möglichkeit, einen wichtigen Beitrag zur weltweiten Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu leisten. Auf der Grundlage laufender Kooperationsbemühungen seien gemeinsame Anstrengungen zwischen der EU und insbesondere der IAO sowie anderen spezialisierten Einrichtungen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erforderlich, um bessere Ergebnisse innerhalb und besonders außerhalb der EU zu erzielen. Die operative Zusammenarbeit müsse verbessert werden, um einen einheitlichen und kohärenten Ansatz zu gewährleisten und Synergien auf EU- und internationaler Ebene besser zu nutzen.

Außer diesen Absichtserklärungen wurden hierzu von der Kommission keine weiteren konkreten oder verbindlichen Maßnahmen beschlossen. Dies wurde von den beiden EU-Abgeordneten in ihren Grußworten bemängelt.

Unabhängig davon gibt es eine Reihe von Initiativen auf beiden Seiten des Rheins wie etwa das Anerkennungsverfahren und die Prävention verbessert werden kann. In Fallbeispielen wurden insbesondere gute ergonomische betriebliche Lösungen zur Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen dargestellt. Die Vorträge sind auf der homepage des Euro-Instituts öffentlich zugänglich.

Im Forum zeigten sich auch nationale Unterschiede im Feststellungsverfahren oder im finanziellen Ausgleich zwischen Unfall- und Krankenversicherung bei arbeitsbedingten Erkrankungen und damit wurde auch das Spannungsfeld durch die unterschiedlichen Sichtweisen und die Herausforderungen zwischen betrieblicher Praxis und Politik deutlich. Unabhängig davon müssen die Anstrengungen aller Akteure weitergeführt werden, um die Beschäftigten vor Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen zu schützen. Es wurde deutlich, dass sich die Investition der Betriebe in die Prävention auch für sie (ökonomisch) lohnt.

Die wichtigsten gemeinsamen Schlussfolgerungen und Erkenntnisse aus dem Forum wurden den beiden EU-Abgeordneten mitgeteilt. Darin wird die Sorge der Abgeordneten geteilt, dass der Arbeitsschutz derzeit in der Kommission keine Priorität hat. Gleichwohl wurden Vorschläge für weitere Initiativen in der EU unterbreitet.

Wirtschaftsministerium

# Anhang





## Tabelle 1 Personal der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg

(besetzte Stellen zum Stichtag 31.12.2015)

Pos.	Personal	oberste Landesbehörden (*)		Landesoberbehörden		Mittelbehörden (**)		untere Landesbehörden (**)		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>1</b>	<b>Ausgebildete Aufsichtskräfte</b>												
	Höherer Dienst	4,0	0			62,1	25,8	51,3	14,8			117,4	40,6
	Gehobener Dienst	1,0	0,7			49,6	40,5	161,2	75,2			211,8	116,4
	Mittlerer Dienst	0	0			7,0	5,7	28,7	6,7			35,7	12,4
	Summe 1	5,0	0,7			118,7	72,0	241,2	96,7			364,9	169,4
<b>2</b>	<b>Aufsichtskräfte in Einarbeitung</b>												
	Höherer Dienst	0	0			3,0	6,5	5,0	2,3			8,0	8,8
	Gehobener Dienst	0	0			3,0	5,4	7,4	2,6			10,4	8,0
	Mittlerer Dienst	0	0			0	0	1,0	1,7			1,0	1,7
	Summe 2	0	0			6,0	11,9	13,4	6,6			19,4	18,5
<b>3</b>	<b>Gewerbeärztinnen u. ärzte</b>	1,0	0			1,3	5,5	0	0			2,3	5,5
<b>4</b>	<b>Entgeltprüferinnen u. -prüfer</b>	0	0			1,1	1,6	0	0			1,1	1,6
<b>5</b>	<b>Sonstiges Fachpersonal</b>												
	Höherer Dienst	2,5	0			6,9	11,8	0,1	0			9,5	11,8
	Gehobener Dienst	1,0	1,5			1,2	1,4	3,5	5,6			5,7	8,5
	Mittlerer Dienst	0	0			0	5,5	6,0	8,1			6,0	13,6
	Summe 5	3,5	1,5			8,1	18,7	9,6	13,7			21,2	33,9
<b>6</b>	<b>Verwaltungspersonal</b>	1,0	2,0			11,6	22,5	9,7	33,8			22,3	58,3
	<b>Insgesamt</b>	10,5	4,2			146,8	132,2	273,9	150,8			431,2	287,2

(\*) nur Arbeitsschutz

(\*\*) integrative Aufgabenwahrnehmung (Arbeitsschutz und Umweltschutz, ohne Marktüberwachung)

## Tabelle 2 Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
1: 500 und mehr Beschäftigte	751	6280	2667	8947	580027	339787	919814	928761
2: 20 bis 499 Beschäftigte	28028	13012	7948	20960	1106357	823002	1929359	1950319
3: 0 bis 19 Beschäftigte	247117	8333	7104	15437	431242	496111	927353	942790
<b>Insgesamt</b>	<b>275896</b>	<b>27625</b>	<b>17719</b>	<b>45344</b>	<b>2117626</b>	<b>1658900</b>	<b>3776526</b>	<b>3821870</b>

**Tabelle 3.1**  
**Dienstgeschäfte in Betrieben**

		Anzahl Betriebe				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8
0	noch nicht umgesetzt			9	9	0	1	16	17
1	Chemische Betriebe	43	761	1132	1936	24	229	127	380
2	Metallverarbeitung	28	1539	6470	8037	17	349	386	752
3	Bau, Steine, Erden	12	2023	28474	30509	1	119	460	580
4	Entsorgung, Recycling	1	164	1083	1248	0	71	442	513
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	121	3550	33003	36674	42	182	714	938
6	Leder, Textil	6	332	1568	1906	1	75	103	179
7	Elektrotechnik	41	541	1085	1667	18	76	56	150
8	Holzbe- und -verarbeitung	9	342	3302	3653	5	61	187	253
9	Metallerzeugung	14	248	429	691	7	52	14	73
10	Fahrzeugbau	59	268	368	695	21	54	40	115
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	2	864	9861	10727	1	51	632	684
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	805	9972	10785	9	122	419	550
13	Handel	40	4269	43283	47592	10	281	1157	1448
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	45	1005	13942	14992	0	13	95	108
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	21	735	5623	6379	1	13	32	46
16	Gaststätten, Beherbergung	0	890	17744	18634	0	31	497	528
17	Dienstleistungen	35	3087	42698	45820	2	40	425	467
18	Verwaltung	82	2141	13566	15789	5	52	288	345
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	10	148	151	309	5	33	13	51
20	Verkehr	22	1424	9342	10788	1	92	219	312
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	7	539	2369	2915	2	41	34	77
22	Versorgung	11	181	900	1092	2	18	172	192
23	Feinmechanik	30	678	3276	3984	10	103	97	210
24	Maschinenbau	104	1494	3014	4612	50	201	186	437
<b>Insgesamt</b>		<b>751</b>	<b>28028</b>	<b>252664</b>	<b>281443</b>	<b>234</b>	<b>2360</b>	<b>6811</b>	<b>9405</b>

		Dienstgeschäfte in Betrieben					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	
Nr.	Leitbranche	9	10	11	12	in der Nacht	an Sonn-Feiertagen
						13	14
0	noch nicht umgesetzt	0	1	18	19	0	0
1	Chemische Betriebe	42	351	165	558	3	0
2	Metallverarbeitung	46	602	557	1205	6	4
3	Bau, Steine, Erden	3	167	593	763	6	0
4	Entsorgung, Recycling	0	129	716	845	2	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	68	237	821	1126	0	0
6	Leder, Textil	3	125	126	254	0	0
7	Elektrotechnik	32	110	69	211	1	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	9	104	236	349	2	0
9	Metallerzeugung	14	127	19	160	0	0
10	Fahrzeugbau	74	96	49	219	2	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	2	60	859	921	1	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	14	191	595	800	3	0
13	Handel	13	384	1406	1803	26	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	0	15	101	116	1	0
15	Datenverarbeitung, Fernmelde-dienste	1	16	37	54	1	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	42	653	695	27	0
17	Dienstleistungen	2	47	491	540	2	0
18	Verwaltung	5	64	382	451	5	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	12	49	16	77	0	0
20	Verkehr	1	147	315	463	4	0
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	69	50	121	0	1
22	Versorgung	11	21	261	293	5	0
23	Feinmechanik	20	127	122	269	0	0
24	Maschinenbau	92	338	253	683	2	1
<b>Insgesamt</b>		<b>466</b>	<b>3619</b>	<b>8910</b>	<b>12995</b>	<b>99</b>	<b>6</b>

		Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- schreiben	erteilt	abge- lehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
Nr.	Leitbranche	15	16	17	18	19	20
0	noch nicht umgesetzt	19	6	3	0	0	0
1	Chemische Betriebe	558	315	241	2	4	37
2	Metallverarbeitung	1205	407	304	4	5	36
3	Bau, Steine, Erden	763	297	451	6	12	52
4	Entsorgung, Recycling	845	218	188	7	15	66
5	Hochschulen, Gesundheitswe- sen	1126	1090	2147	5	11	26
6	Leder, Textil	254	132	46	1	3	19
7	Elektrotechnik	211	112	198	3	0	1
8	Holzbe- und -verarbeitung	349	103	24	1	2	20
9	Metallerzeugung	160	102	122	0	3	2
10	Fahrzeugbau	219	134	340	4	0	3
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	921	453	40	2	5	17
12	Nahrungs- und Genussmittel	800	269	172	4	13	116
13	Handel	1803	277	310	10	5	118
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	116	115	29	2	5	7
15	Datenverarbeitung, Fernmelde- dienste	54	8	21	1	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	695	229	20	0	15	15
17	Dienstleistungen	540	109	203	4	3	8
18	Verwaltung	451	171	247	5	5	11
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	77	50	35	0	0	1
20	Verkehr	463	177	106	2	7	1030
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	121	181	40	1	5	32
22	Versorgung	293	166	74	3	8	5
23	Feinmechanik	269	157	89	2	3	4
24	Maschinenbau	683	176	364	2	6	20
<b>Insgesamt</b>		<b>12995</b>	<b>5454</b>	<b>5814</b>	<b>71</b>	<b>135</b>	<b>1646</b>

**Tabelle 3.2**  
**Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen**  
**(außerhalb des Betriebes)**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	7143
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	253
3	Anlagen nach BImSchG	177
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	13
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	6
6	Ausstellungsstände	4
7	Straßenfahrzeuge	9
8	Schienenfahrzeuge	2
9	Wasserfahrzeuge	2
10	Heimarbeitsstätten	909
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	310
12	Übrige	3716
<b>Insgesamt</b>		<b>12544</b>

**Tabelle 3.3**  
**Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst**

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst - Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges -, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt

2.187

**Tabelle 4**  
**Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten**

	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- Schreiben	erteilt	abge- lehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
<b>1</b>	<b>Sicherheits- und Gesundheitsschutz</b>						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	7013	892	237	2	26	43
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	13385	914	305	9	29	49
01.03	Arbeitsmittel	9545	634	169	3	33	34
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	2542	2421	63	4	30	22
01.05	Gefahrstoffe	3874	629	86	0	20	27
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	949	192	64	0	3	0
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	173	18	10	0	0	2
01.08	Röntgen	538	730	2356	2	0	21
01.09	Strahlenschutz	274	163	514	8	6	3
01.10	psychische Belastungen	923	145	3	0	1	2
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	97	9	0	1	0	0
	<b>Summe Gruppe 1</b>	<b>39313</b>	<b>6747</b>	<b>3807</b>	<b>29</b>	<b>148</b>	<b>203</b>
<b>2</b>	<b>Verbraucherschutz u. Produktsicherheit</b>						
02.01	Geräte- und Produktsicherheit	1222	0	0	0	0	0
02.02	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitung	23	4	0	0	0	0
02.03	Medizinprodukte	2	0	2	0	0	0
02.04	REACH/CLP	0	0	0	1	0	0
02.05	EVPG	355	5	4	1	0	1
02.06	EnVKG	159	1	0	0	0	0
02.07	KrW	73	6	1	0	1	2
02.08	NiSG/UVSV	73	8	4	0	0	0
	<b>Summe Gruppe 2</b>	<b>1907</b>	<b>24</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
03.01	Arbeitszeit	1159	186	2042	33	9	77
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	267	47	6	0	27	2443
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	216	11	148	1	1	7
03.04	Mutterschutz	630	495	157	5	1	1
03.05	Heimarbeitsschutz	909	133	0	0	0	1
	<b>Summe Gruppe 3</b>	<b>3181</b>	<b>872</b>	<b>2353</b>	<b>39</b>	<b>38</b>	<b>2529</b>
<b>4</b>	<b>Umweltschutz</b>						
04.01	Anlagensicherheit	1239	285	86	0	15	10
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	2660	487	292	7	23	7
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	1042	120	15	0	4	4
04.04	Lärm / Erschütterungen	4240	321	88	8	22	9
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	203	30	8	0	2	1
05.01	Sonderabfallwirtschaft	635	160	136	3	9	11
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	632	123	293	5	15	34
05.03	Produktverantwortung	97	26	1	0	1	9
05.04	Entsorgungsverfahren	912	141	36	0	9	16
06.01	Abwasseranlagen	1790	1032	101	3	11	9
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2467	1955	102	4	8	8
07.01	Bauleitplanung	853	19	92	0	0	11
	<b>Summe Gruppe 4</b>	<b>16770</b>	<b>4699</b>	<b>1250</b>	<b>30</b>	<b>119</b>	<b>129</b>
13	<b>Gesamtsumme</b>	<b>61171</b>	<b>12342</b>	<b>7421</b>	<b>100</b>	<b>306</b>	<b>2864</b>

**Tabelle 5**  
**Übersicht Marktüberwachung nach ProdSG**

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland									
			Nichtkonf. ohne Risiko		niedriges Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Hersteller	637	390	27	103	36	63	7	68	0	6	0	4
Importeur	41	427	5	164	1	55	0	43	0	8	1	10
Händler	862	605	95	67	15	25	14	32	5	6	6	20
Austeller	115	9	64	0	6	1	2	0	0	0	0	0
priv.Verbraucher gew..Betreiber	22	792	2	474	4	111	3	53	1	12	0	5
<b>Summe</b>	<b>1677</b>	<b>2223</b>	<b>193</b>	<b>808</b>	<b>62</b>	<b>255</b>	<b>26</b>	<b>196</b>	<b>6</b>	<b>32</b>	<b>7</b>	<b>39</b>
<b>Gesamt aktiv+reaktiv</b>	<b>3900</b>											

	Ergriffene Maßnahmen												
	Mitteil. an andere Behörden		Revisions-schr. Anhörungen		freiw. Maßn. d. Inverkehr-bring.		Anordnungen Ersatzmaßn.		hoheitl. Maßn. (Warn/Rückr.)		Verw. Bußgeld Strafanzeige		nicht ge-fun-den
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Hersteller	7	65	52	216	32	137	0	0	0	2	16	1	5
Importeur	4	285	2	78	3	104	1	17	1	0	0	0	0
Händler	59	75	98	49	53	23	2	0	0	0	3	0	462
Austeller	8	2	59	0	47	0	0	0	0	0	0	0	0
priv.Verbraucher gew..Betreiber	8	727	4	17	1	31	0	0	0	0	1	0	0
<b>Summe</b>	<b>86</b>	<b>1154</b>	<b>215</b>	<b>360</b>	<b>136</b>	<b>295</b>	<b>3</b>	<b>17</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>467</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2757</b>												

Reaktive Marktüberwachung wurde veran-lasst durch	Anzahl
Meldungen über das Rapex-System	471
Schutzklauselmeldung	1
Behörde	1452
privaten Verbraucher	89
gewerblichen Betreiber	48
Unfallmeldung	4
UVT	11
Hersteller	55
Einführer, Bevollmächtigter	7
Händler	3
Aussteller	1
	<b>2142</b>

Überprüfungen betreffen folgende EU-Richtlinien	Anzahl
Niederspannungsgeräte (73/23/EWG)	924
einfache Druckbehälter (87/404/EWG)	14
Spielzeug (88/378/EWG)	432
Maschinen (98/37/EG)	885
Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)	156
Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG)	29
Explosionsgefährdete Bereiche (94/9/EG)	23
Sportboote (94/25/EG)	1
Aufzüge (95/16/EG)	1
Druckgeräte (97/23/EG)	19
Bauprodukte (89/106/EWG)	0
Aerosolpackungen (75/324/EWG, Änderung 94/1/EG)	1
Outdoor (2001/95/EG)	21
Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)	1300
Sonstiges (auch nicht harmonisierter Bereich)	66
<b>Summe</b>	<b>3872</b>



Tabelle 6

**Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbeärztes**

Position	Tätigkeit	Zuständigkeiten		Summe
		GewAufsicht	Bergaufsicht	
		1+3	2	4
<b>1</b>	<b>Außendienst</b>			
<b>1.1.</b>	<b>Dienstgeschäfte</b>	33		33
<b>1.2.</b>	<b>Tätigkeiten</b>			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	11		11
1.2.2.	Besprechungen	20		20
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)	10		10
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten	0		0
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen	11		11
1.2.6.	Messungen	3		3
1.2.7.	Beanstandungen*			0
<b>2</b>	<b>Innendienst</b>			<b>3 281</b>
<b>2.1.</b>	<b>Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen</b>			<b>3 193</b>
2.1.1.	Stellungnahmen zu Berufskrankheiten und anderen berufsbedingten Erkrankungen**	2 545		2 545
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG*			0
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			0
2.1.4.	Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen	648		648
<b>2.2.</b>	<b>Ermächtigung von Ärzten</b>			<b>40</b>
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. Gewerbearzt	14		14
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen	0		0
2.2.3.	Fristverlängerungen	26		26
<b>2.3.</b>	<b>ärztliche Untersuchungen</b>			<b>48</b>
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgeschrieb. Vorsorgeuntersuchungen	48		48
2.3.1.2.	Berufskrankheiten-Untersuchungen	0		0
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen	0		0
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen	48		48
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen	0		0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme	11		11
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen	15		15
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen	48		48
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen	48		48
2.3.2.7.1	Hautuntersuchungen	48		48
2.3.2.7.2	Hautteste	0		0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen	0		0
<b>2.4.</b>	<b>Analysen</b>			
2.4.1.	biologisches Material	0		0
2.4.2.	Arbeitsstoffe	0		0
2.4.3.	Raumluftproben	0		0
2.4.4.	sonstige Analysen	0		0

\* Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst

\*\* ärztlich bearbeitete BK-Fälle

## Anlage 1

### **Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)**

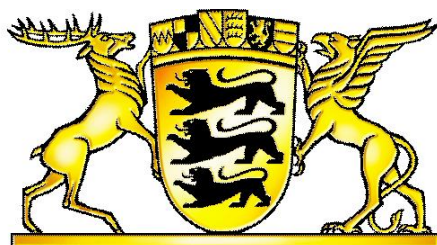
Eine aktuelle Liste der Anschriften und Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

[www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de)

→ Service und Information

→ Organisation

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2015 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breit gefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und Strahlenschutz.



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU  
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT